UNS AMTSBLATT

Jahrgang 24
29. Januar 2021
Ausgabe 1/21

Amtliches Bekanntmachungsblatt

der Gemeinden Grieben, Lüdersdorf, Menzendorf,
Roduchelstorf, Selmsdorf, Siemz-Niendorf, der Stadt Dassow
sowie der Stadt Schönberg im Amt Schönberger Land

Die nächste Ausgabe erscheint am 26. Februar 2021.

Postwurfsendung sämtliche Haushalte

Impressum

UNS AMTSBLATT

Mitteilungsblatt mit öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinden und Städte des **Amtes Schönberger Land.**

Herausgeber, Druck und Verlag:
LINUS WITTICH Medien KG
Röbeler Straße 9, 17209 Sietow,
Telefon 039931/57 90, Fax 039931/5 79-30
E-Mail: info@wittich-sietow.de
www.wittich.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil:
Amt Schönberger Land
Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil:
Mike Groß (V. i. S. d. P.)
unter Anschrift des Verlages.
Verantwortlich für den Anzeigenteil: Jan Gohlke
unter Anschrift des Verlages.

Anzeigen: anzeigen@wittich-sietow.de

Auflage: 9.800 Exemplare
Erscheinung: monatlich,
jeweils zum letzten Freitag eines Monats

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Text-, Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus in 4c-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.

LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Wichtige Informationen der Verwaltung

Verwaltung:	Amt Schönberger Land
Anschrift:	Am Markt 15, 23923 Schönberg
Telefon:	038828 330-0
Fax:	038828 330-175
E-Mail:	info@schoenberger-land.de
Web:	www.schoenberger-land.de
Online-Dienste:	https://www.schoenberger-land.de/online
Mängelmelder:	https://schoenberger-land.de/mängelmelder

Allgemeine Öffnungszeiten:

Mo. - Do.	09:00 - 12:00 Uhr
Di. u. Do.	14:00 - 18:00 Uhr
Fr.	geschlossen

Besondere Öffnungszeiten des Standesamtes:

nach vorheriger Terminvereinbarung

Mo., Di. u. Do.	09:00 - 12:00 Uhr
Di. u. Do.	14:00 - 18:00 Uhr

Besondere Öffnungszeiten der Wohngeldstelle:

Di. u. Do.	09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr

Sprechstunde der Schiedspersonen

Die Bürgerinnen und Bürger des Amtes haben die Möglichkeit, Beratungstermine telefonisch oder per E-Mail zu vereinbaren.

Telefon: 0163 5070542/E-Mail: schiedsstelle@schoenberger-land.de

Rufnummernverzeichnis:

Amtskasse	330 - 1201, 1203 und 1211
Anlagenbuchhaltung	330 - 1206
Anliegerbescheinigungen	330 - 1214
Bauanträge	330 - 1401
Bauleitplanung	330 - 1410 und 1411
Bürgerinformation	330 - 1107
Buß- und Verwarngelder	330 - 1305
Einwohnermeldeamt	330 - 1303, 1304 und 1307
Finanzverwaltung	330 - 1200 und 1208
Fischereischeine	330 - 1305
Feuerwehren	330 - 1311
Gebäudemanagement	330 - 1406
Gewerbeamt	330 - 1309
Gewässer	330 - 1412
Grünanlagen/Bäume	330 - 1403
Hochbauinvestition	330 - 1405 und 1416
Informationstechnik	330 - 1106
Kindertageseinrichtungen	330 - 1109
Kommunale Grundstücke (Kauf/Pacht)	330 - 1408
Ordnungsamt	330 - 1300 und 1310
Personalabteilung	330 - 1110 und 1111
Rechnungsprüfung	330 - 1601
Schulverwaltung	330 - 1103
Spielplätze	330 - 1412
Stadtsanierung	330 - 1410
Standesamt	330 - 1110 und 1111
Steuerabteilung	330 - 1204 und 1205
Straßenbeleuchtung	330 - 1413
Straßenunterhaltung	330 - 1412
Straßenverkehr (StVO)	330 - 1301
Tiefbau	330 - 1402
Vergabestelle	330 - 1104
Vermietung kommunaler Liegenschaften	330 - 1407 und 1409
Vollstreckung	330 - 1202
Wahlen/Organisation	330 - 1101
Winterdienst	330 - 1301
Wohngeldstelle	330 - 1308
zentrale Dienste	330 - 1107
zentraler Sitzungsdienst	330 - 1102 und 1108

Amt Schönberger Land

Informationen aus den Kommunen und dem Amt

Haushaltssatzung des Amtes Schönberger Land für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der § 45 i. V. m. § 47 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 15.12.2020 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidung zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1
Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im Ergebnishaushalt auf
   - einen Gesamtbetrag der Erträge von 4.745.000 EUR
   - einen Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 5.130.100 EUR
   - ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von -270.700 EUR
2. im Finanzhaushalt auf
   a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von 4.729.000 EUR
      einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen[1] von 5.064.800 EUR
      einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von -335.800 EUR
   b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von 0 EUR
      einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von 365.000 EUR
      einen Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von -365.000 EUR

festgesetzt.

§ 2
Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4
Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 400.000 EUR

§ 5
Amtsumlage

Die Amtsumlage wird auf 15 v. H. der Umlagegrundlagen festgesetzt.

§ 6
Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 61,25 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7
Weitere Vorschriften

Die Darstellung von Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen in den Teilfinanzhaushalten hat nach § 4 Abs. 13 GemHVO-Doppik einzeln zu erfolgen, wenn

a) diese sich über mehrere Haushaltsjahre erstrecken oder
b) Einzelmaßnahmen jeweils einem Wert ab 10.000 EUR entsprechen.

Erheblich bzw. wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 KV M-V (Erforderlichkeit einer Nachtragshaushaltssatzung) ist ein Betrag dann, wenn er 4 % des Gesamtbetrages der ordentlichen und außerordentlichen Aufwendungen übersteigt. Erheblich bzw. wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 2 (Erforderlichkeit einer Nachtragshaushaltssatzung) ist ein Betrag, wenn er 4 % des Gesamtbetrages der ordentlichen und außerordentlichen Auszahlungen übersteigt.

Erhebliche Mehraufwendungen bzw. -auszahlungen im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 3 KV M-V (Erforderlichkeit einer Nachtragshaushaltssatzung) liegen vor, wenn sie im Einzelfall größer sind als 4 % der gesamten Aufwendungen des Ergebnishaushaltes bzw. der gesamten ordentlichen und außerordentlichen Auszahlungen des Finanzhaushaltes.

Im Sinne des § 48 Abs. 3 Ziffer 1 KV M-V gelten unabweisbare Mehrauszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen als geringfügig, wenn sie 1 % der Gesamtinvestitionen nicht überschreiten.

Eine Erläuterung wesentlicher Ansätze von ordentlichen Erträgen und Aufwendungen sowie ordentlichen Ein- und Auszahlungen in den Teilhaushalten hat nach § 4 Abs. 15 Ziff. 4 GemHVO-Doppik zu erfolgen, soweit sie von den Ansätzen des Vorjahres um 10 % von den ordentlichen Erträgen bzw. Aufwendungen sowie den ordentlichen Einzahlungen bzw. Auszahlungen eines Teilhaushaltes abweichen; dies gilt, soweit es sich mindestens um eine Abweichung von 10.000 EUR handelt.

Wirtschaftlichkeitsberechnung für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gelten als erheblich, wenn sie 500.000 € übersteigen. Festlegungen zu § 9 Abs. 3 GemHVO-Doppik der Geringfügigkeitsgrenzen, innerhalb derer Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen und Verpflichtungsermächtigungen auch ohne Vorlage von Plänen, Kostenberechnungen, Investitions-zeitplänen und Erläuterungen veranschlagt werden dürfen.

Die Geringfügigkeitsgrenze im Sinne des § 9 Abs. 3 GemHVO-Doppik beträgt 100.000 €.

§ 8
Bewirtschaftungsregeln

1. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen bzw. -auszahlungen sowie die Aufwendungen und Auszahlungen für Leiharbeit werden innerhalb des Gesamthaushaltes für gegenseitig deckungsfähig erklärt; diesbezügliche Mehrerträge bzw. Mehreinzahlungen erhöhen die Aufwands- bzw. Auszahlungsansätze entsprechend. Die benannten Ansätze sind nicht deckungsfähig mit den übrigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen des Gesamthaushaltes. Sie sind nicht deckungsfähig mit den übrigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen der einzelnen Teilhaushalte.
2. Die Aufwendungen für Abschreibungen werden innerhalb des Gesamthaushaltes für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Sie sind nicht deckungsfähig mit den übrigen Aufwendungen des Gesamthaushaltes bzw. der einzelnen Teilhaushalte.
3. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten können nicht zur Deckung von Mehraufwendungen oder zur Kompensation von Mindererträgen eingesetzt werden. Mehrerträge aus der Auflösung von Sonderposten können für Mehraufwendungen aus Abschreibungen verwendet werden.
4. Aufwendungen bzw. Auszahlungen, denen zweckgebundene Erträge bzw. Einzahlungen gegenüberstehen, sind nicht gegenseitig deckungsfähig mit den übrigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen.

1einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

5. Zweckgebundene Mehrerträge bzw. Mehreinzahlungen berechtigen zu zweckentsprechenden Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen.
6. Auszahlungsansätze für ordentliche Auszahlungen mit Ausnahme der Personal- und Versorgungsauszahlungen sind jeweils innerhalb der Teilhaushalte einseitig deckungsfähig mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen. In diesen Fällen ist der geplante Aufwandsansatz in Höhe der Auszahlung zu sperren. Die gesperrten Beträge können den Ansatz für Abschreibungen entsprechend erhöhen.
7. Innerhalb der Produkte sind die Haushaltsansätze für Investitionsauszahlungen gegenseitig deckungsfähig.
8. Mehreinzahlungen aus veranschlagten Investitionszuwendungen berechtigen zu Mehrauszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen innerhalb des Produktes.
9. Ansätze für Instandhaltungsmaßnahmen werden für übertragbar erklärt. Die Übertragungen sind auf das Notwendige zu beschränken. Sie bleiben längstens bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar.

Nachrichtliche Angaben:

1. Zum Ergebnishaushalt
   Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 1.829.856 EUR
2. Zum Finanzhaushalt
   Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 1.382.669 EUR
3. Zum Eigenkapital
   Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 2.738.428 EUR

Schönberg, den 28.12.2020

gez. Lenschow (Siegel)
Amtsvorsteher

Hinweis:
Die Haushaltssatzung ist gemäß § 47 Absatz 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 28.12.2020 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen. Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 04.01.2021 bis 18.01.2021 während der Sprechzeiten im Amt Schönberger Land, Amtsgebäude in Dassow, Grevesmühlener Straße 17 b in Dassow öffentlich aus. Bitte vereinbaren Sie hierzu einen Termin.

Schönberg, den 28.12.2020

gez. Lenschow
Amtsvorsteher

Im Internet unter www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen mit Ablauf des 28.12.2020 amtlich bekannt gemacht.

Amt Schönberger Land
- Der Amtsvorsteher -

Bekanntmachung zu Mehrjahresbescheiden des Amtes Schönberger Land

Nach § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetztes (GrStG) kann für solche Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Steuer (Grundsteuer) wie im Vorjahr zu entrichten haben, die Grundsteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Gemäß dieser Bestimmung wird mit dieser öffentlichen Bekanntmachung die Grundsteuer A sowie die Grundsteuer B für 2021, soweit für diese Zeit kein schriftlicher Steuerbescheid ergangen ist, in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt. Die Grundsteuer wird mit den Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2021 fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 2 des Grundsteuergesetztes Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2020 in einem Betrag am 1. Juli 2020 fällig. Sollten sich die Besteuerungsgrundlagen ändern, werden durch das Amt Schönberger Land Änderungsbescheide erstellt.
Gemäß § 12a des Kommunalabgabengesetzes gilt gleiches für die Hunde- und Zweitwohnungssteuer sowie für die Kleineinleiterabgabe.
Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn Ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amtsvorsteher des Amtes Schönberger Land, Am Markt 15, 23923 Schönberg einzulegen.

Bitte beachten Sie:
Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.
Falls Sie das Bankeinzugsverfahren nutzen möchten, können Sie den Vordruck zur Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates im Internet unter www.schoenberger-land.de verwenden. Eine formlose Erteilung ist ebenfalls möglich.
Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Frau Gramkow (Tel.:038828/330-1204, E-Mail: c.gramkow@schoenberger-land.de) oder Frau Kort (Tel.: 038828/330-1205, E-Mail: r.kort@schoenberger-land.de).

Schönberg, 11.01.2021

gez. Lenschow
Amtsvorsteher

Im Internet unter www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen mit Ablauf des 18.01.2021 amtlich bekannt gemacht.

Amt Schönberger Land
Der Amtsvorsteher

Stellenausschreibung

Für unser stetig wachsendes Aufgabenspektrum suchen wir qualifizierte und motivierte Mitarbeitende, denen wir vielfältige, abwechslungsreiche Aufgaben, umfangreiche Weiterbildungsmöglichkeiten und ein gutes Miteinander bieten.

Bei uns erwartet Sie eine vielfältige Tätigkeit als

Sachbearbeiter/in in der Bauleitplanung (m/w/d)

Diese Stelle ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Zu Ihren wesentlichen Aufgaben gehören

- Vorprüfung und komplexes Führen von Bauleitverfahren, Klären von Verfahrensfragen
- Verfahren für Bauleitpläne und andere Raumpläne abwickeln (u. a. Beschlussvorlagen, TÖB- und Bürgerbeteiligungen koordinieren, Stellungnahmen prüfen, Abwägungsvorschläge erarbeiten, Ausgleichsmaßnahmen zuordnen und sichern)
- Eigenständige konzeptionelle Entwicklungsmöglichkeiten für Kommunen sowie Standortvorschläge für bauliche oder andere Nutzungen erarbeiten
- Beratung von Bürgern und Kommunen über Planungsrecht und Schaffung von Baurecht
- Führen und koordinieren von Abstimmungsgesprächen mit Planungsbehörden, Versorgungsträgern und beteiligten Fachplanern und Kommunen
- Vorbereitung und Vergabe von freiberuflichen Leistungen, deren Kontrolle und Abwicklung
- Stellungnahmen Planvorhaben Dritter vorbereiten, Mitwirkung an überörtlichen Planungen
- Prüfung der Einhaltung von Festsetzungen der Bebauungspläne

- Städtebauliche und öffentlich-rechtliche Verträge erarbeiten (Rahmenverträge, Durchführungsverträge, Folgekostenverträge)
- Führen und koordinieren von Abstimmungsgesprächen mit Vorhabenträgern und Investoren
- Vertretung der gemeindlichen Interessen
- Ortsplanungs- und Stadtentwicklungsplanung allgemein sowie Konzeptentwicklung
- Stadtsanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen bearbeiten
- Vorbereitung, Umsetzung von vorgezogenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Ökokonten) einschließlich deren Koordinierung, Projektzuordnung und Verkauf

Was wir bieten:
Neben einer umfassenden Einarbeitung bieten wir Ihnen einen sicheren Arbeitsplatz und zusätzliche soziale Leistungen wie z. B. Maßnahmen des Gesundheitsmanagements, flexible an Betreuungsbedarfen ausgerichtete Arbeitszeiten, Aufstiegs- und Entwicklungsmöglichkeiten, zusätzliche Rentenversicherung (ZMV) sowie anderes mehr.

Die Eingruppierung erfolgt bei Erfüllung der persönlichen Voraussetzungen in die Entgeltgruppe 11 TVöD.

Was sollten Sie unbedingt mitbringen?
Ein abgeschlossenes Hochschulstudium in den Fachrichtungen Stadt- und Regionalplanung, Raumplanung oder alternativ eine Ausbildung als Verwaltungsfachangestellte/r mit II. Angestelltenprüfung, eine Ausbildung zum/zur Verwaltungsfachwirt/in bzw. Verwaltungsbetriebswirt/in und mindestens eine 3-jährige Berufserfahrung in einem Büro für Stadt- und Regionalplanung oder im Bereich der Bauleitplanung in der öffentlichen Verwaltung.

Was wäre darüber hinaus vorteilhaft?
- Fachkenntnisse im Bau- und Planungsrecht sowie in der Landes- und Regionalplanung und im Vergaberecht
- eine klar strukturierte, zuverlässige, selbständige und effiziente Arbeitsweise
- Verantwortungsbewusstsein, Teamfähigkeit
- ein sicheres und überzeugendes Auftreten im Umgang mit Bürgern, Behörden und sonstigen Dritten
- ein versierter Umgang mit Standard-Software und die Fähigkeit zur schnellen Einarbeitung in die eingesetzten Softwareprodukte und Anwendungen
- sehr gute mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit
- Führerschein Klasse B
- Bereitschaft zum Sitzungsdienst in den Abendstunden

Die Besetzung der Stelle sollte in Vollzeit erfolgen. Der Arbeitsplatz ist grundsätzlich für eine Teilzeitbeschäftigung geeignet. Bei entsprechenden Bewerbungen wird geprüft, ob den Teilzeitwünschen im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten entsprochen werden kann.

Im Amt Schönberger Land befinden sich alle Schularten in erreichbarer Nähe. Bei der Vermittlung von Kinderbetreuungsmöglichkeiten sind wir behilflich.

Bewerbungen von schwerbehinderten und gleichgestellten Menschen sind ausdrücklich erwünscht. Sie werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung nach Maßgabe der Gesetze, Vorschriften und Rechtsprechung berücksichtigt.

Bewerbungen mit den üblichen Bewerbungsunterlagen (Lebenslauf, Tätigkeitsnachweis, Zeugniskopien) sind bis zum **14.02.2021** an den Fachbereich I - Zentrale Dienste zu senden. Die Bewerbung kann schriftlich oder per E-Mail erfolgen. **Bei Bewerbung per E-Mail bitte ausschließlich Anhänge im pdf-Format einreichen.** Andere Office-Dokumente können nicht verarbeitet werden. Schriftliche Unterlagen sind in Kopie zu übersenden, da diese nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens vernichtet werden. Wird die Rücksendung der Bewerbungsunterlagen gewünscht, bitte darauf hinweisen. Bewerbungskosten werden nicht erstattet.

Kontakt:
Amt Schönberger Land, Fachbereich I
Am Markt 15 in 23923 Schönberg
Tel.-Nr.: 038828 330-1110 oder 1111
E-Mail: bewerbung@schoenberger-land.de

Mit der Übersendung der Bewerbungsunterlagen stimmen Sie der Erhebung und Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit diesem Personalauswahlverfahren zu.

Amt Schönberger Land
Der Amtsvorsteher

Stellenausschreibung

Für unser stetig wachsendes Aufgabenspektrum suchen wir qualifizierte und motivierte Mitarbeitende, denen wir vielfältige, abwechslungsreiche Aufgaben, umfangreiche Weiterbildungsmöglichkeiten und ein gutes Miteinander bieten.

Bei uns erwarten Sie vielfältige Tätigkeiten als

Sachbearbeiter/in Allgemeine Verwaltung (m/w/d)

Diese Stelle ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Ihre Aufgaben:
Der Arbeitseinsatz kann in allen Fachbereichen des Amtes Schönberger Land erfolgen.

Was wir bieten:
Neben einer umfassenden Einarbeitung bieten wir Ihnen einen sicheren Arbeitsplatz und zusätzliche soziale Leistungen wie z. B. Maßnahmen des Gesundheitsmanagements, flexible an Betreuungsbedarfen ausgerichtete Arbeitszeiten, Aufstiegs- und Entwicklungsmöglichkeiten, zusätzliche Rentenversicherung (ZMV) sowie anderes mehr.

Die Eingruppierung erfolgt bei Erfüllung der persönlichen Voraussetzungen in die Entgeltgruppe 5 TVöD.

Was sollten Sie unbedingt mitbringen?
Eine abgeschlossene Berufsausbildung als Verwaltungsfachangestellte/r oder Kaufmann/Kauffrau für Bürokommunikation

Was wäre darüber hinaus vorteilhaft?
- Berufserfahrung in der öffentlichen Verwaltung
- eine gut strukturierte, selbständige und systematische Arbeitsweise
- ein freundliches und sicheres Auftreten
- ein versierter Umgang mit Standard-Software und die Fähigkeit zur schnellen Einarbeitung in die eingesetzten Softwareprodukte und Anwendungen
- sehr gute mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit
- Führerschein Klasse B

Die Besetzung der Stelle sollte in Vollzeit erfolgen und ist zunächst für 12 Monate befristet. Der Arbeitsplatz ist grundsätzlich für eine Teilzeitbeschäftigung geeignet. Bei entsprechenden Bewerbungen wird geprüft, ob den Teilzeitwünschen im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten entsprochen werden kann.

Im Amt Schönberger Land befinden sich alle Schularten in erreichbarer Nähe. Bei der Vermittlung von Kinderbetreuungsmöglichkeiten sind wir behilflich.

Bewerbungen von schwerbehinderten und gleichgestellten Menschen sind ausdrücklich erwünscht. Sie werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung nach Maßgabe der Gesetze, Vorschriften und Rechtsprechung berücksichtigt.

Bewerbungen mit den üblichen Bewerbungsunterlagen (Lebenslauf, Tätigkeitsnachweis, Zeugniskopien) sind bis zum **14.02.2021** an den Fachbereich I - Zentrale Dienste zu senden. Die Bewerbung kann schriftlich oder per E-Mail erfolgen. **Bei Bewerbung per E-Mail bitte ausschließlich Anhänge im pdf-Format einreichen.** Andere Office-Dokumente können nicht verarbeitet werden. Schriftliche Unterlagen sind in Kopie zu übersenden, da diese nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens vernichtet werden.

Wird die Rücksendung der Bewerbungsunterlagen gewünscht, bitte darauf hinweisen. Bewerbungskosten werden nicht erstattet.

Kontakt:
Amt Schönberger Land, Fachbereich I
Am Markt 15 in 23923 Schönberg
Tel.-Nr.: 038828 330-1110 oder 1111
E-Mail: bewerbung@schoenberger-land.de

Mit der Übersendung der Bewerbungsunterlagen stimmen Sie der Erhebung und Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit diesem Personalauswahlverfahren zu.

Amt Schönberger Land

Wahlhelfer/innen gesucht

Das Jahr geht dem Ende entgegen und schon im nächsten Jahr stehen wieder Wahlen an. So wird im April/Mai 2021 der Landrat oder die Landrätin des Kreises Nordwestmecklenburg gewählt. Im Herbst 2021 finden die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Landtag Mecklenburg-Vorpommern statt.
Ohne Wahlhelfer/innen können die Wahlen nicht durchgeführt werden. Es sind im Amt Schönberger Land voraussichtlich mehr als 20 Brief- und Urnenwahlbezirke zu besetzen.

Die Wahlvorstände bestehen je Wahllokal aus:
- einem Wahlvorsteher/einer Wahlvorsteherin
- dem stellvertretenden Wahlvorsteher/der stellvertretenden Wahlvorsteherin
- einem Schriftführer/einer Schriftführerin
- dem stellvertretenden Schriftführer/der stellvertretenden Schriftführerin und
- Beisitzern und Beisitzerinnen.

Der Wahlvorstand hat hauptsächlich folgende Aufgaben zu erfüllen:
- er hat die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl zu gewährleisten
- überprüft die Wahlberechtigung anhand des Wählerverzeichnisses
- gibt die Stimmzettel aus
- vermerkt die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis
- gibt die Wahlurne für den Einwurf des Stimmzettels frei und
- ermittelt und stellt das Wahlergebnis fest.

Die Wahlen finden immer sonntags statt. Die Wahlräume haben von 8:00 bis 18:00 Uhr geöffnet. Danach erfolgt die Auszählung. Je nach Umfang der Wahl kann die Feststellung des Wahlergebnisses mehrere Stunden dauern.

Die Wahlhelfer/innen erhalten ein Erfrischungsgeld und werden vor- und nachmittags verpflegt. Die Wahlhelfer/innen sind ehrenamtlich tätig. Wahlvorstände und Schriftführer werden jeweils gesondert durch das Amt geschult und so auf den Wahltag vorbereitet.

Aufgrund der Corona-Pandemie wird es spezielle Hygienekonzepte für die Wahlräume geben. Gerade der Schutz der Wahlhelfer/innen steht dabei im Fokus.

Sie möchten die Wahlen als Wahlhelfer/in unterstützen?
Dann melden Sie sich bitte telefonisch oder per E-Mail beim Amt Schönberger Land:

Telefon: 038828 330-1101, Herr Horstmann
E-Mail: wahlen@schoenberger-land.de

Weitere Informationen zu den Wahlen erhalten Sie auf unserer Webseite https://schoenberger-land.de/wahlen2021

Bestätigungsvermerk und Prüfbericht des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Dassow vom 14.10.2020 über die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 der Stadt Dassow

Der Jahresabschluss 2018 der Stadt Dassow zum 31.12.2018 wurde durch den Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Dassow geprüft. Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Dassow hat das Ergebnis in seinem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 (i. d. F. vom 30.09.2020) der Stadt Dassow zusammengefasst und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Bestätigungsvermerk

Gemäß § 1 Abs. 4 Kommunalprüfungsgesetz (KPG) obliegt die örtliche Prüfung dem Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde. Die örtliche Prüfung umfasst gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 5 und 8 des Kommunalprüfungsgesetzes M-V auch die Prüfung des Jahresabschlusses, der Anlagen zum Jahresabschluss sowie die Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. Aufgrund dieser rechtlichen Bestimmungen haben wir den Jahresabschluss - bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz, dem Anhang sowie den Anlagen zum Jahresabschluss - unter Einbeziehung des Rechnungswesens der

Stadt Dassow

für das Haushaltsjahr vom 01. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Das Rechnungswesen und der Jahresabschluss sowie die Anlagen zum Jahresabschluss gemäß § 60 KV M-V und der §§ 24 bis 53 GemHVO-Doppik wurde von der Verwaltung des Amtes Schönberger Land unter Gesamtverantwortung des Amtsvorstehers und der Bürgermeisterin erstellt. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss sowie der Anlagen zum Jahresabschluss unter Einbeziehung des Rechnungswesens und der wirtschaftlichen Verhältnisse der Stadt Dassow abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung unter Beachtung des § 3 a KPG vorgenommen. Die Prüfung haben wir so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss und die Anlagen zum Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Feststellung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt Dassow sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben im Rechnungswesen, in der Buchführung, im Jahresabschluss und in den Anlagen zum Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Für die Stadt Dassow besorgt die Amtsverwaltung des Amtes Schönberger Land gemäß § 127 Abs. 2 KV M-V die Kassengeschäfte und führt das Rechnungswesen.

Die Prüfung des Rechnungswesens wurde im Umfang auf ein erforderliches Maß bezogen. Die Prüfung wurde insbesondere die Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit, die Erteilung der Kassenanordnung, das eigene Rechnungswesen der Stadt Dassow, die Berücksichtigung von Entscheidungen des Bürgermeisters hinsichtlich des Rechnungswesens einbezogen. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsvorschriften und der wesentlichen Einschätzung der Verwaltung der Gemeinde sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und der Anlagen zum Jahresabschluss. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichende sichere Grundlage für die Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen größeren wesentlichen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung auf der Grundlage der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse und uns erteilten Auskünfte entsprechen der Jahresabschluss und die dem Jahresabschluss erläuternden Anlagen den Vorschriften des § 60 KV MV und der §§ 24 bis 48 sowie der §§ 50 bis 53 GemHVO-Doppik sowie den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Dassow.

Im Ergebnis unserer Prüfung stellen wir zu den wirtschaftlichen Verhältnisse der Stadt Dassow ergänzend fest:

Das Vermögen (Bilanzsumme) beträgt zum 31. Dezember 2018	T€	35.623,3
Die Eigenkapitalquote beträgt zum 31. Dezember 2018	%	45,6
Das wirtschaftliche Eigenkapital (unter Einbeziehung der Sonderposten) beträgt zum Gesamtvermögen zum 31. Dezember 2018	%	93,9
Langfristige Kreditverbindlichkeiten bestehen zum 31. Dezember 2018 in Höhe von	T€	1.960,7
Die Verbindlichkeitenquote (kurzfristiges und langfristiges Fremdkapital) beträgt zum 31. Dezember 2018	%	6,1

Die Stadt Dassow ist zum Bilanzstichtag nicht überschuldet. Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit bestehen nicht.

Das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen 2018 beträgt:	T€	- 1.533,2
Entnahmen aus den Rücklagen erfolgten in Höhe von	T€	460,5
Zweckgebundene Ergebnisrücklagen wurden gebildet in Höhe von	T€	0,0
Das Jahresergebnis 2018 beträgt nach Veränderung der Rücklagen	T€	- 1.072,7
Der Ergebnisvortrag aus Haushaltsvorjahren beträgt	T€	1.072,7

Im Haushaltsjahr 2018 ist der Haushaltsausgleich gemäß § 16 Abs. 2 GemHVO-Doppik in der Ergebnisrechnung unter der Berücksichtigung des Ergebnisvortrages gegeben.

Die Finanzrechnung 2018 weist einen Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen aus in Höhe von:	T€	- 1.529,1
aus dem Vorjahr sind gemäß § 16 Abs. 2 GemHVO-Doppik vorzutragen	T€	3.604,6
die planmäßigen Tilgungen für Investitionskredite betragen in 2018	T€	191,9
Es verbleibt ein Saldo in Höhe von	T€	1.883,6

Im Haushaltsjahr 2018 ist ein Haushaltsausgleich in der Finanzrechnung, gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 2 GemHVO-Doppik, unter der Berücksichtigung der planmäßigen Tilgung und der vorzutragenden Beträge aus dem Vorjahres, gegeben.

Die Investitionsauszahlungen betragen in 2018	T€	2.489,8
Sie sind im Haushaltsjahr 2018 finanziert durch Investitionseinzahlungen	T€	1.689,8
Aufnahme von investiven Krediten	T€	800,0
durch Eigenkapital	T€	0,0
Die Investitionskredite haben unter Berücksichtigung der Tilgung zugenommen um	T€	608,4

Die liquiden Mittel haben insgesamt abgenommen um	T€	1.715,6

Der Haushaltsausgleich für die Stadt Dassow ist gemäß § 16 Abs. 2 GemHVO-Doppik in der Ergebnisrechnung und in der Finanzrechnung gegeben.
Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Stadt Dassow geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.
Über die Feststellungen hinaus hat die Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung von größerer Bedeutung sind.

Dassow, den 14.10.2020

gez. Herr Stefan Westphal
Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Dassow

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 14.10.2020 beschlossen, der Stadtvertretung Dassow die Feststellung des Jahresabschlusses 2018 für den Zeitraum vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2018 der Stadt Dassow in der Fassung vom 30.09.2020 zu empfehlen. Der Bestätigungsvermerk und der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlussprüfung 2018 wurden der Stadtvertretung in ihrer Sitzung am 17.12.2020 bekanntgegeben.
Der Bestätigungsvermerk und der Bericht über die Prüfung des Jahresabschluss 2018 der Stadt Dassow werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Der Prüfbericht und der Bestätigungsvermerk liegen zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an für sieben Werktage in der Amtsverwaltung des Amtes Schönberger Land in Schönberg, Am Markt 15, Vorderhaus, Zimmer 13 zu den Öffnungszeiten öffentlich aus.

Dassow, 19.01.2021

gez. Frau Annett Pahl
Bürgermeisterin
Stadt Dassow

Im Internet unter www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen mit Ablauf des 18.01.2021 amtlich bekannt gemacht.

Satzung der Stadt Schönberg über die Erhebung einer Hundesteuer vom 10. Dezember 2020

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467) und der §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166, 179) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Schönberg vom 15.10.2020 nachfolgende Satzung erlassen:

Vormerkung:
Sofern in der nachfolgenden Satzung die männliche Form gewählt wurde, umfasst diese auch die weibliche Form.

§ 1
Steuergegenstand
(1) Steuergegenstand ist das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Stadtgebiet.

§ 2
Steuerschuldner
(1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes.
(2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt aufgenommen hat. Das gilt gleichermaßen für Wirtschaftsbetriebe, Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Aufbewahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält.
(3) Alle in einem Haushalt oder in einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
(4) Halten mehrere Personen einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3
Haftung
Ist der Halter eines Hundes nicht zugleich der Eigentümer, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 4
Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld
(1) Die Steuer ist eine Jahresaufwandsteuer. Sie entsteht am 1. Januar des Kalenderjahres oder im Laufe des Jahres mit dem Ersten des Monats, in dem die Hundehaltung in der Stadt Schönberg beginnt. Die Steuerschuld entsteht frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund das Alter von vier Monaten erreicht hat.
(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung endet.
(3) Für das laufende Steuerjahr entsteht die Steuerpflicht nur einmal, wenn an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht bereits besteht, bei dem selben Halter ein anderer steuerpflichtiger Hund tritt.
(4) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Dabei bleiben Mehrbeträge, die durch andere Steuersätze entstehen, außer Betracht. Sie werden nicht erstattet.

§ 5
Steuermaßstab und Steuersatz
(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr

- für den 1. Hund	50,00 EUR
- für den 2. Hund	70,00 EUR
- für den 3. und jeden weiteren Hund	90,00 EUR
- für den 1. gefährlichen Hund	500,00 EUR
- für den 2. gefährlichen Hund	750,00 EUR
- für den 3. und jeden weiteren gefährlichen Hund	1.000,00 EUR

(2) Der Begriff gefährlicher Hund bestimmt sich nach § 2 der Verordnung über das Führen und Halten von Hunden (Hundehalterverordnung - HundehVO M-V) in der jeweils gültigen Fassung. Legt der Hundehalter eine Bescheinigung nach § 2 Abs. 3 Satz 4 HundehVO M-V vor, erfolgt keine Besteuerung als gefährlicher Hund. Für gefährliche Hunde erfolgt keine Steuerbefreiung (§ 6) und Steuerermäßigung (§ 7) gemäß dieser Satzung. Weiterhin wird für gefährliche Hunde keine Züchtersteuer (§ 8) gewährt.
(3) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.
(4) Hunde, für die die Steuer nach § 7 ermäßigt wird, gelten als 1. Hunde.
(5) Besteht die Steuerpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres, so ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.

§ 6
Steuerbefreiung
(1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für

1. Blindenbegleithunde;
2. Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser, schwerhöriger oder sonstiger hilfloser Personen benötigt werden; die Steuerbefreiung wird von der Vorlage des Schwerbehindertenausweises mit den dort eingetragenen Merkzeichen „Bl“, „aG“, „Gl“, „G“ und „H“ abhängig gemacht;
3. Diensthunde, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben benötigt werden;

4. Sanitäts- oder Rettungshunde, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinrichtungen gehalten werden;
5. Hunde, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen o. ä. Einrichtungen untergebracht worden sind;
6. Hunde, die zur Bewachung von Herden gehalten werden oder die von Berufsjägern zur Ausübung der Jagd benötigt werden.

§ 7
Steuerermäßigungen

Die Steuer nach § 5 Abs. 1 dieser Satzung wird auf Antrag um die Hälfte ermäßigt für Hunde, die

1. zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen;
2. von Forstbediensteten oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, soweit die Hundehaltung nicht steuerfrei ist; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach **Jagdhundebrauchbarkeitsverordnung - JagdHBVO M-V) vom 16. August 2012, in der jeweils gültigen Fassung** mit Erfolg abgelegt haben;
3. ständig an Bord von Binnenschiffen gehalten werden;
4. von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern zur Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
5. zur Bewachung von landwirtschaftlichen Gehöften dienen;
6. von Artisten oder Schaustellern zur Berufsausübung benötigt werden;
7. als Schutzhunde gehalten oder verwendet werden. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein; alle zwei Jahre ist diese Steuerermäßigung unter Vorlage eines gültigen Prüfungszeugnisses erneut zu beantragen.

§ 8
Züchtersteuer

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei reinrassige Hunde der gleichen Rasse im zuchtfähigen Alter, darunter eine Hündin, die zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben.
(2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5.
(3) Die Vergünstigung wird nicht gewährt, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren Hunde nicht gezüchtet worden sind.
(4) Vor Gewährung der Ermäßigung ist vom Züchter folgende/r Verpflichtung/Nachweis vorzulegen:

1. Die Hunde werden in geeigneten, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechenden Unterkünften untergebracht.
2. Es werden ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt.
3. Änderungen im Hundebestand werden innerhalb von 14 Kalendertagen der Stadt schriftlich angezeigt.
4. Im Falle einer Veräußerung wird der Name und die Anschrift des Erwerbers der Stadt unverzüglich mitgeteilt.
5. Mitgliedsnachweis in einer Hundezüchtervereinigung.

(5) Wird ein Punkt der Verpflichtung nicht erfüllt, entfällt die Ermäßigung.

§ 9
Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigungen)

(1) Der Antrag auf Steuervergünstigung (Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung) ist innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme des Hundes, bei bereits steuerpflichtigen Hunden mindestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt Schönberg zu stellen. Eine rückwirkende Steuervergünstigung wird nicht gewährt.
(2) In den Fällen einer Steuervergünstigung kann jeder Ermäßigungs-/Befreiungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.
(3) Die Steuervergünstigung wird nicht gewährt, wenn

1. Hunde, für die eine Steuervergünstigung beantragt worden ist, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind;
2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft worden ist.

§ 10
Fälligkeit der Steuer

(1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und ist zum 01.07. fällig.
(2) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so wird die anteilige Steuer für das Kalenderjahr einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
(3) Die für einen Zeitraum nach Beendigung der Steuerpflicht gezahlte Steuer wird erstattet.

§ 11
Anzeigepflicht

(1) Wer im Gebiet der Stadt einen über vier Monate alten Hund hält, hat dies der Stadt Schönberg innerhalb von 14 Kalendertagen nach Beginn des Haltens oder nachdem der Hund das steuerpflichtige Alter erreicht hat, anzuzeigen.
(2) Endet die Hundehaltung bzw. ändern oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dieses innerhalb von 14 Kalendertagen mitzuteilen. Wird diese Frist versäumt, so kann die Hundesteuer entgegen § 4 Abs. 2 dieser Satzung bis zum Endes des Kalendermonats erhoben werden, in dem die Abmeldung eingeht.
(3) Eine Verpflichtung nach Absatz 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor den Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgegeben wird. Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so sind in der Anzeige nach Absatz 2 der Name und die Anschrift des neuen Halters anzugeben.

§ 12
Steuermarken

(1) Jeder Hundehalter erhält nach der Anmeldung eines Hundes einen Steuerbescheid und eine Steuermarke. Bei Festsetzung der Züchtersteuer erhält der Hundehalter zwei Steuermarken.
(2) Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt eine gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Verlust der Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine Ersatzmarke gegen eine Verwaltungsgebühr ausgehändigt.
(3) Bei Abmeldung eines Hundes ist die Steuermarke an die Stadt zurückgegeben.

§ 13
Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 11 und 12 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 17 des Kommunalabgabengesetztes des Landes Mecklenburg-Vorpommern und können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Schönberg, den 10. Dezember 2020

gez. Stephan Korn (Dienstsiegel)
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Im Internet unter www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen mit Ablauf des 29.12.2020 amtlich bekannt gemacht.

Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer in der Stadt Schönberg vom 10. Dezember 2020

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung M-V (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) und der §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes M-V (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2019 (GVOBl. M-V S. 190) hat die Stadtvertretung der Stadt Schönberg in ihrer Sitzung am 15. Oktober 2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Die Stadt Schönberg erhebt eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2
Steuergegenstand

(1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Stadtgebiet.
(2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung für seinen persönlichen Lebensbedarf oder den persönlichen Lebensbedarf seiner Familienmitglieder für mindestens zwei Monate im Jahr innehat. Hauptwohnung ist die vorwiegend benutzte, auch außerhalb des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland liegende Wohnung des Einwohners.
(3) Eine Zweitwohnung muss nach ihrer Beschaffenheit wenigstens vorübergehend die Führung eines Haushalts ermöglichen. Das Vorhalten der hierfür notwendigen Ausstattungen lediglich als Gemeinschaftseinrichtung (z. B. hinsichtlich der Kochgelegenheit, Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung) steht einer Steuerpflicht nicht entgegen.

§ 3
Steuerpflichtiger

(1) Steuerpflichtig ist der Inhaber einer im Stadtgebiet liegenden Zweitwohnung.
(2) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.
(3) Minderjährige Zweitwohnungsinhaber unterliegen nicht der Steuerpflicht.
(4) Von der Steuerpflicht ausgenommen sind:

- Gartenlauben im Sinne des § 3 Abs. 2 und § 20a des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) vom 28.02.1983 (BGBl. I S. 210 in er jeweils gültigen Fassung; eine Ausnahme bilden diejenigen Gartenlauben, für die vor dem Wirksamwerden des Beitritts der DDR zur BRD (vor dem 03.10.1990) ein recht bestand, diese dauernd zu Wohnzwecken zu benutzen und für die nach § 20a Nr. 8 BKleingG dieses Recht weiter besteht;
- Wohnungen, die von freien Trägern der Wohlfahrtspflege aus therapeutischen oder sozialpädagogischen Gründen entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden;
- Wohnungen, die von Trägern der öffentlichen oder der freien Jugendhilfe entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden und Erziehungszwecken dienen;
- Wohnungen in Pflegeheimen oder sonstigen Einrichtungen, die der Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Menschen dienen;
- Zweitwohnung, die nachweislich ganz oder überwiegend zum Zwecke der Einkommenserzielung (Geld- oder Vermögensanlage) gehalten werden. Eine ganz oder überwiegende Haltung zur Einkommenserzielung liegt vor, wenn die Zweitwohnung unter solchen objektiven Gesamtumständen innegehabt wird, die erkennen lassen, dass eine Eigennutzung der Zweitwohnung durch den Inhaber oder dessen Angehörige nur für einen Zeitraum von weniger als 2 Monate im Kalenderjahr vorgesehen ist;
- dritte und weitere Wohnung im Stadtgebiet;
- ferner die aus beruflichen Gründen gehaltene Wohnung eines nicht dauernd getrenntlebenden Verheirateten, dessen eheliche Wohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet;
- Räume in Frauenhäuser (Zufluchtswohnungen).

§ 4
Steuermaßstab

(1) Die Steuerschuld wird nach dem jährlichen Mietaufwand berechnet. Der jährliche Mietaufwand ist das Gesamtentgelt, das der Steuerpflichtige für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld für ein Jahr zu entrichten hat (Jahresnettokaltmiete).
(2) An der Stelle des Betrages nach Absatz 1 gilt als jährlicher Mietaufwand die ortsübliche Miete für solche Wohnungen, die eigengenutzt, ungenutzt zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen sind. Die ortsübliche Miete wird in Anlehnung an die Jahresnettokaltmiete geschätzt, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.

§ 5
Steuersatz

Die Steuer beträgt 10 v. H. des jährlichen Mietaufwandes.

§ 6
Entstehen und Ende der Steuerpflicht, Fälligkeit der Steuerschuld

(1) Die Zweitwohnungssteuer ist eine Jahressteuer. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
(2) Die Steuerpflicht entsteht am 1. Januar des jeweiligen Jahres, frühestens jedoch mit Inkrafttreten dieser Satzung. Ist eine Wohnung erst nach dem 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres als Zweitwohnung zu beurteilen, so entsteht die Steuerpflicht am ersten Tag des darauffolgenden Kalendermonats. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die steuerpflichtige Wohnung aufgegeben wird.
(3) Sind mehrere Personen, die nicht zu einer Familie gehören, gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so kann die Gesamtsteuer durch die Anzahl der Inhaber geteilt und für den einzelnen Inhaber entsprechend anteilig festgesetzt werden. Die Bestimmung des § 3 Abs. 2 bleibt unberührt.
(4) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Für die Vergangenheit nachzuzahlende Steuerbeträge werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 7
Anzeigepflicht

(1) Das Innehaben einer Zweitwohnung oder deren Aufgabe ist der Gemeinde innerhalb einer Woche anzuzeigen.
(2) Der Inhaber der Zweitwohnung ist verpflichtet, der Gemeinde alle erforderlichen Angaben zur Ermittlung des Mietaufwandes gem. § 4 zu machen.

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerpflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheit eines Steuerpflichtigen leichtfertig

1. über steuerrechtlich erheblich Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
2. die Gemeinde pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt. Die Strafbestimmungen bei Vorsatz nach § 16 KAG M-V bleiben unberührt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder

2. der Anzeigepflicht über Innehaben oder Aufgabe der Zweitwohnung nicht nachkommt.

Zuwiderhandlungen gegen § 7 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 17 KAG M-V.
(3) Gemäß § 17 Abs. 3 KAG M-V kann eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro, die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 2 mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 9
Datenübermittlung von der Meldebehörde
(1) Die Meldebehörde übermittelt der Steuerbehörde zur Sicherung des gleichmäßigen Vollzugs der Zweitwohnungssteuersatzung bei Einzug eines Einwohners, der sich mit Nebenwohnung meldet, gemäß § 31 Landesmeldegesetz M-V (LMG M-V) die folgenden personenbezogenen Daten des Einwohners:

- Familiennamen
- Frühere Namen
- Vornamen
- Doktorgrad
- Ordensnamen/Künstlernamen
- Tag und Ort der Geburt
- Geschlecht
- Gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift, Tag der Geburt, Sterbetag)
- Staatsangehörigkeit einschließlich der nach § 3 Abs. 2 Nr. 9 LMG M-V gespeicherten Daten
- Gegenwärtige und frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung, bei Zuzug aus dem Ausland auch die letzte frühere Anschrift im Inland
- Tag des Einzugs
- Familienstand, bei Verheirateten oder Lebenspartnern zusätzlich Tag und Ort der Eheschließung oder Begründung der Lebenspartnerschaft
- Übermittlungssperren
- Sterbetag und -ort.

Zu den Anschriftendaten gehören folgende Angaben: Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer, Hausnummernzusatz, Wohnungsnummer, Adresszusatz, Ortsteil der Haupt- und Nebenwohnung. Beim Auszug, Tod, Namensänderung, Änderung beziehungsweise nachträglichem bekannt werden der Anschrift der Hauptwohnung oder Einrichtung einer Auskunftssperre werden die Veränderungen übermittelt. Wird die Haupt- oder alleinige Wohnung zur Nebenwohnung, gilt dies als Einzug; wird die Nebenwohnung zur Haupt- oder alleinigen Wohnung, gilt dies als Auszug. Eine Datenübermittlung findet auch dann statt, wenn die Anmeldung von Nebenwohnungen nachgeholt wird.
(2) Die Meldebehörde übermittelt der Steuerbehörde unabhängig von der regelmäßigen Datenübermittlung die in Absatz 1 genannten Daten derjenigen Einwohner und Einwohnerinnen, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Satzung in der Stadt Grevesmühlen bereits mit Nebenwohnung gemeldet sind.

§ 10
Inkrafttreten
Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Schönberg, den 10. Dezember 2020

gez. Stephan Korn (Dienstsiegel)
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und/oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Im Internet unter www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen mit Ablauf des 29.12.2020 amtlich bekannt gemacht.

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Schönberg über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Stepenitz-Maurine vom 12.01.2021

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777 ff.), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467); der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166, 179) und des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. August 2018 (GVOBl. M-V S. 338) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Schönberg vom 17.12.2020 nachfolgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Schönberg über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Stepenitz-Maurine erlassen:

Artikel 1
Änderung der Satzung
Die Satzung der Stadt Schönberg über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Stepenitz-Maurine vom 04.12.2018 wird wie folgt geändert:

Der § 3 Abs. 2 (Gebührenmaßstab und Gebührensatz) erhält folgende Fassung:
„Die Gebühr beträgt ab dem Jahr 2021 **20,66 €/ha**. Die Berechnung der Gebühren erfolgt pro m².
Zu- und Abschläge auf den Gebührensatz sind gemäß Anlage 1 dieser Satzung zu berücksichtigen."

Artikel 2
Inkrafttreten
Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Schönberg, den 12.01.2021

gez. Stephan Korn (Dienstsiegel)
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Anlage 1 zu § 3 Abs. 2

Zu- und Abschläge auf den Gebührensatz

Nutzungsart	Zuschlag in %	Abschlag in %
Wohnbaufläche	350	-
Bergbaubetrieb, Tagebau, Grube, Steinbruch	-	-
Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche	-	-
Verkehrsfläche	350	-
Landwirtschaftliche Fläche - Ackerland - Grünland - Gartenland - Weingarten - Obstplantage	-	-

Landwirtschaftliche Fläche - Brachland	-	50
Wald, Gehölz, Sumpf, Unland	-	50
Fließgewässer, Hafenbecken	-	80
Stehendes Gewässer	-	50
Industrie- und Gewerbeflächen	-	-
Fläche gemischter Nutzung-, Gebäude- u. Freifläche Mischnutzung Wohnen und Land- und Forstwirtschaft	-	-
Fläche besonderer funktionaler Prägung	-	-
Friedhof	-	-

Im Internet unter www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen mit Ablauf des 19.01.2021 amtlich bekannt gemacht.

Bestätigungsvermerk und der Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Schönberg vom 12.10.2020 über die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 des städtebaulichen Sondervermögens der Stadt Schönberg

Der Jahresabschluss 2018 des städtebaulichen Sondervermögens der Stadt Schönberg zum 31.12.2018 wurde durch den Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Schönberg geprüft. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat das Ergebnis in seinem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 zusammengefasst und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Bestätigungsvermerk

Gemäß § 1 Abs. 4 Kommunalprüfungsgesetz (KPG) obliegt die örtliche Prüfung dem Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde. Die Stadt Schönberg hat gemäß ihrer Hauptsatzung vom 02. Januar 2020 einen eigenen Rechnungsprüfungsausschuss eingerichtet.

Die örtliche Prüfung umfasst, gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 5 und 8 des Kommunalprüfungsgesetzes M-V auch die Prüfung des Jahresabschlusses, der Anlagen zum Jahresabschluss sowie die Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung.

Aufgrund dieser rechtlichen Bestimmungen haben wir den Jahresabschluss - bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, der Bilanz, dem Anhang, dem Rechenschaftsbericht sowie den Anlagen zum Jahresabschluss - unter Einbeziehung des Rechnungswesens für das

Städtebauliche Sondervermögen
„Ortsmitte“
der Stadt Schönberg

für das Haushaltsjahr vom 01. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Das Rechnungswesen und der Jahresabschluss sowie die Anlagen zum Jahresabschluss gemäß § 60 KV M-V und der §§ 24 bis 53 GemHVO-Doppik wurde von der Verwaltung des Amtes Schönberger Land unter Gesamtverantwortung des Amtsvorstehers und des Bürgermeisters erstellt. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss sowie der Anlagen zum Jahresabschluss unter Einbeziehung des Rechnungswesens und der wirtschaftlichen Verhältnisse für das städtebauliche Sondervermögen der Stadt Schönberg abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung unter Beachtung des § 3 a KPG vorgenommen. Die Prüfung haben wir so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss und die Anlagen zum Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Feststellung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des städtebaulichen Sondervermögens der Stadt Schönberg sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben im Rechnungswesen, in der Buchführung, im Jahresabschluss und in den Anlagen zum Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung des Rechnungswesens wurde im Umfang auf ein erforderliches Maß bezogen.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsvorschriften und der wesentlichen Einschätzung der Verwaltung des städtebaulichen Sondervermögens der Stadt Schönberg sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und der Anlagen zum Jahresabschluss. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichende sichere Grundlage für die Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen grundsätzlich wesentlichen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung auf der Grundlage der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse und uns erteilten Auskünfte entsprechen der Jahresabschluss und die dem Jahresabschluss erläuternden Anlagen den Vorschriften des § 60 KV MV und der §§ 24 bis 48 sowie der §§ 50 bis 53 GemHVO-Doppik sowie den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des städtebaulichen Sondervermögens der Stadt Schönberg.

Im Ergebnis unserer Prüfung stellen wir zu den wirtschaftlichen Verhältnisse des städtebaulichen Sondervermögens der Stadt Schönberg ergänzend fest:

Das Vermögen (Bilanzsumme) beträgt zum 31. Dezember 2018	T€	475,6
Die Eigenkapitalquote beträgt zum 31. Dezember 2018	%	55,0
Das wirtschaftliche Eigenkapital (unter Einbeziehung der Sonderposten) beträgt zum Gesamtvermögen zum 31. Dezember 2018	%	96,0
Langfristige Kreditverbindlichkeiten bestehen zum 31. Dezember 2018 in Höhe von	T€	0,0
Die Verbindlichkeiten Quote (kurzfristiges und langfristiges Fremdkapital) beträgt zum 31. Dezember 2018	%	4,0

Das städtebauliche Sondervermögen der Stadt Schönberg ist zum Bilanzstichtag nicht überschuldet. Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit bestehen nicht.

Das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen 2018 beträgt	T€	234,3
Entnahmen aus den Rücklagen erfolgten in Höhe von	T€	0,0
Zweckgebundene Ergebnisrücklagen wurden gebildet in Höhe von	T€	0,0
Das Jahresergebnis 2018 beträgt nach Veränderung der Rücklagen	T€	234,3

Im Haushaltsjahr 2018 ist der Haushaltsausgleich gemäß § 16 Abs. 2 (1) GemHVO-Doppik in der Ergebnisrechnung gegeben.

Die Finanzrechnung 2018 weist einen Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen aus in Höhe von	T€	239,4
aus dem Vorjahr sind gemäß § 16 Abs. 2 GemHVO-Doppik vorzutragen (Muster 5a)	T€	37,8
die planmäßigen Tilgungen für Investitionskredite betragen in 2018	T€	0,0
Es verbleibt ein Saldo in Höhe von	T€	277,2

Im Haushaltsjahr 2018 ist der Haushaltsausgleich gemäß § 16 Abs. 2 (2) GemHVO-Doppik in der Finanzrechnung gegeben.

Die Investitionsauszahlungen betragen in 2018	T€	0,0
Sie sind im Haushaltsjahr 2018 finanziert durch Investitionseinzahlungen	T€	0,0
Die Investitionskredite haben unter Berücksichtigung der Tilgung abgenommen um	T€	0,0
Die liquiden Mittel haben insgesamt zugenommen um	T€	239,4

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des städtebaulichen Sondervermögens der Stadt Schönberg geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu Beanstandungen.
Über die Feststellungen hinaus hat die Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung von Bedeutung sind.

Schönberg, den 12.10.2020

gez. Frau Manuela Backer
Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Schönberg

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 12.10.2020 beschlossen, der Stadtvertretung Schönberg die Feststellung des Jahresabschlusses 2018 des städtebaulichen Sondervermögens der Stadt Schönberg für den Zeitraum vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2018 zu empfehlen. Der Bestätigungsvermerk und der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 des städtebaulichen Sondervermögens wurden der Stadtvertretung in ihrer Sitzung am 17.12.2020 bekanntgegeben.
Der Bestätigungsvermerk und der Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Schönberger Land über die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 des städtebaulichen Sondervermögens der Stadt Schönberg werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 und der Bestätigungsvermerk liegen zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an für sieben Werktage in der Amtsverwaltung des Amtes Schönberger Land in Schönberg, Am Markt 15, Vorderhaus, Zimmer 13 zu den Öffnungszeiten öffentlich aus.

Schönberg, 19.01.2020

gez. Stephan Korn
Bürgermeister

Im Internet unter www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen mit Ablauf des 18.01.2021 amtlich bekannt gemacht.

Pkw-Garagen in der Stadt Schönberg

ab sofort zur Vermietung frei.Bei Interesse melden Sie sich bitte unterfolgenden Kontaktdaten:

Postanschrift:	Amt Schönberger Land FB IV Am Markt 1523923 Schönberg
E-Mail:	info@schoenberger-land.de
Telefon:	038828 / 330-0 oder -1407

Jahresabschluss der Gemeinde Lüdersdorf zum 31. Dezember 2018

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lüdersdorf hat in ihrer Sitzung am 08.12.2020 den Jahresabschluss der Gemeinde Lüdersdorf zum 31. Dezember 2018 per Beschluss festgestellt. Die Beschlüsse über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Entlastung des Bürgermeisters werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Zur Einsichtnahme des Jahresabschlusses sowie des abschließenden Prüfvermerkes des Rechnungsprüfungsausschusses, kann unter der Telefonnummer 038828 330-1200 ein Termin vereinbart werden.

Lüdersdorf, den 18.01.2021

gez. Prof. Dr. Huzel
Bürgermeister

Im Internet unter www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen mit Ablauf des 18.01.2021 amtlich bekannt gemacht.

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Menzendorf über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Stepenitz-Maurine vom 14.01.2021

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777 ff.), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467); der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166, 179) und des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. August 2018 (GVOBl. M-V S. 338) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Menzendorf vom 17.12.2020 nachfolgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Menzendorf über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Stepenitz-Maurine erlassen:

Artikel 1
Änderung der Satzung
Die Satzung der Gemeinde Menzendorf über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Stepenitz-Maurine vom 17.01.2019 wird wie folgt geändert:

Der § 3 Abs. 2 (Gebührenmaßstab und Gebührensatz) erhält folgende Fassung:
„Die Gebühr beträgt ab dem Jahr 2021 **11,29 €/ha**. Die Berechnung der Gebühren erfolgt pro m².
Zu- und Abschläge auf den Gebührensatz sind gemäß Anlage 1 dieser Satzung zu berücksichtigen.“

Artikel 2
Inkrafttreten
Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Menzendorf, den 14.01.2021

gez. Anke Goerke (Dienstsiegel)
Bürgermeisterin

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt

nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Anlage 1 zu § 3 Abs. 2

Zu- und Abschläge auf den Gebührensatz

Nutzungsart	Zuschlag in %	Abschlag in %
Wohnbaufläche	350	-
Bergbaubetrieb, Tagebau, Grube, Steinbruch	-	-
Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche	-	-
Verkehrsfläche	350	-
Landwirtschaftliche Fläche - Ackerland - Grünland - Gartenland - Weingarten - Obstplantage	-	-
Landwirtschaftliche Fläche - Brachland	-	50
Wald, Gehölz, Sumpf, Unland	-	50
Fließgewässer, Hafenbecken	-	80
Stehendes Gewässer	-	50
Industrie- und Gewerbeflächen	-	-
Fläche gemischter Nutzung-, Gebäude- u. Freifläche Mischnutzung Wohnen und Land- und Forstwirtschaft	-	-
Fläche besonderer funktionaler Prägung	-	-
Friedhof	-	-

Im Internet unter www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen mit Ablauf des 19.01.2021 amtlich bekannt gemacht.

Bürgerinformationen

Wasser- und Bodenverband „Wallensteingraben-Küste“

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Bekanntmachung - Verbandsschau 2021

Auf Grund der Corona-Pandemie führt der Wasser- und Bodenverband „Wallensteingraben-Küste“, die Verbandsschauen gemäß § 6 der Verbandssatzung vom 01. Januar 2017 nicht wie in den vergangenen Jahren durch. Im Rahmen der Eigenkontrolle und in Vorbereitung des Unterhaltungsplanes 2021/22 führt der Verband die Gewässerschauen nur mit eigenen Mitarbeitern durch. Landbewirtschafter, interessierte Bürger, betroffene Anlieger und Behörden können bis zum 15. März 2021 Hinweise über eventuelle weitere notwendige Unterhaltungsleistungen an den Verbandsgewässers bei der Geschäftsstelle schriftlich oder telefonisch einreichen.

Die Zuständigkeiten des Verbandes „Wallensteingraben-Küste“ für Gewässer II. Ordnung sind auf der Web-Seite des Verbandes unter dem Link: Anlagenbestand: Wasser- und Bodenverband Wallensteingraben-Küste (wbv-wallensteingraben-kueste.de) => Gewässer 2015 dokumentiert.

Hinweise sind zu richten an folgende Anschrift:
WBV Wallensteingraben-Küste
Am Wehberg 17, 23972 Dorf Mecklenburg,
Tel.: 03841/327580
Fax/327581,
01714805130 Herr Gluth,
01714805134 Herr Brüsewitz
E-Mail: WBV_Wismar@wbv-mv.de

Für eventuelle Rückfragen teile Sie uns bitte Ihre Kontaktdaten mit. In Ausnahmen kann unter Berücksichtigung der Coronabedingungen ein Vororttermin stattfinden. Eine Mitfahrgelegenheit kann nicht ermöglicht werden.
Die Arbeit des Verbandes ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht wesentlich für die Erhaltung der Bewohnbarkeit unseres Landes sowie für eine funktionierende Infrastruktur, sie ist systemrelevant. Mit der Gewährleistung des ordnungsgemäßen Wasserabflusses in den Fließgewässern nimmt der Verband Aufgaben der öffentlichen Sicherheit und Ordnung wahr. (§§ 62, 73, 83 Wassergesetz M-V)

Dorf Mecklenburg, 12.01.2021

gez. Guntram Jung
Verbandsvorsteher

Im Internet unter www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen mit Ablauf des 19.01.2021 amtlich bekannt gemacht.

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
- Flurbereinigungsbehörde -
Bleicherufer 13
19053 Schwerin

vereinfachtes Flurreinigungsverfahren Maurine
Landkreis Nordwestmecklenburg
Stadt Schönberg sowie
Gemeinden Siemz-Niendorf und Roduchelstorf

Aktenzeichen: 5433.3-74-34507
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, den 7. Januar 2021

Ausfertigung

Öffentliche Bekanntmachung

für die Stadt Schönberg und die Gemeinden Siemz-Niendorf und Roduchelstorf

2. Änderungsbeschluss

Nach §§ 6 und 8 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) mit späteren Änderungen ergeht folgender Beschluss:

I.
Das Flurbereinigungsgebiet wird durch Zuziehung der folgenden Flächen geändert

Stadt: Schönberg
Gemarkung: Schönberg
Flur: 1
Flurstück: 416/1

Gleichzeitig wird das Flurbereinigungsgebiet durch Ausschluss der folgenden Flächen geändert:

Stadt: Schönberg
Gemarkung: Schönberg
Flur: 1
Flurstücke: 513/56. 513/57
Flur: 3
Flurstück: 208/1

Gemarkung: Bauhof Schönberg
Flur: 1
Flurstück: 346/4

Das Zuziehungsgebiet umfasst 0,0498 ha. das Ausschlussgebiet hat eine Größe von 16,7621 ha.
Verfahrensgebiet umfasst somit nunmehr 311.5062 ha. Das hinzugezogene bzw. ausgeschlossene Flurbereinigungsgebiet ist auf der mit diesem Beschluss verbundenen Gebietskarte unterschiedlich farbig gekennzeichnet, wenn die Flurstücke darstellbar sind.

II.

Der Eigentümer des nachträglich zum Verfahren zugezogenen Flurstücks wird Teilnehmer der

„Teilnehmergemeinschaft des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Maurin“ mit Sitz in Schönberg, Landkreis Nordwestmecklenburg

Nebenbeteiligte sind Gemeinden, andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, Wasser- und Bodenverbände und Inhaber von Rechten an Grundstücken im Verfahrensgebiet Nebenbeteiligte sind des weiteren Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben.

III.

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

für das hinzugezogene Flurstück

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, die aber zur Beteiligung am vereinfachten Flurbereinigungsverfahren berechtigen, werden aufgefordert, diese Rechte Innerhalb von 3 Monaten gerechnet vorn ersten Tage der Bekanntmachung dieses Beschlusses - bei der Flurbereinigungsbehörde anzumelden. Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurneuordnungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen.
Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.
Der Inhaber eines vorstehend bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist

.IV.

Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplans dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde

1) die Nutzungsarten der Grundstücke nicht geändert werden, soweit es nicht zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehört,
2) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen weder errichtet, wesentlich verändert noch beseitigt werden,
3) Bäume, Sträucher, Geholze und ähnliches nicht beseitigt werden.

Bei Zuwiderhandlungen können Maßnahmen zu 1) und 2) im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand wiederherstellen lassen. Im Falle der Ziffer 3) müssen Ersatzpflanzungen angeordnet werden (§ 34 FlurbG).

V.

Ferner dürfen bis zur Ausführungsanordnung Holzeinschläge über den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung hinaus nur mit der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde vorgenommen werden, andernfalls sie die Wiederaufforstung anordnen kann (§ 85 Nrn. 5 und 6 FlurbG). Bei den zu treffenden Maßnahmen handelt die Flurbereinigungsbehörde im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde.
Verstöße gegen die in § 34 (1) Nrn. 2 und 3 und & 85 Nr. 5 FlurbG genannten Tatbestände können als Ordnungswidrigkeit mit Geldbußen geahndet werden (§ 154 FlurbG).

Gründe:

Ausgeschlossen werden sollen Flurstücke, die der Erreichung des Verfahrenszieles nicht zweckdienlich sind. Vorbereitend wurde das Verfahrensflurstück 513/50 Flur 1 Schönberg in die Flurstücke 513/55, 513/56 und 513/57 Flur 1 Schönberg zerlegt; desweiteren das Verfahrensflurstück 208 Flur 3 Schönberg in die Flurstücke 208/1 und 208/2 Flur 3 Schönberg.

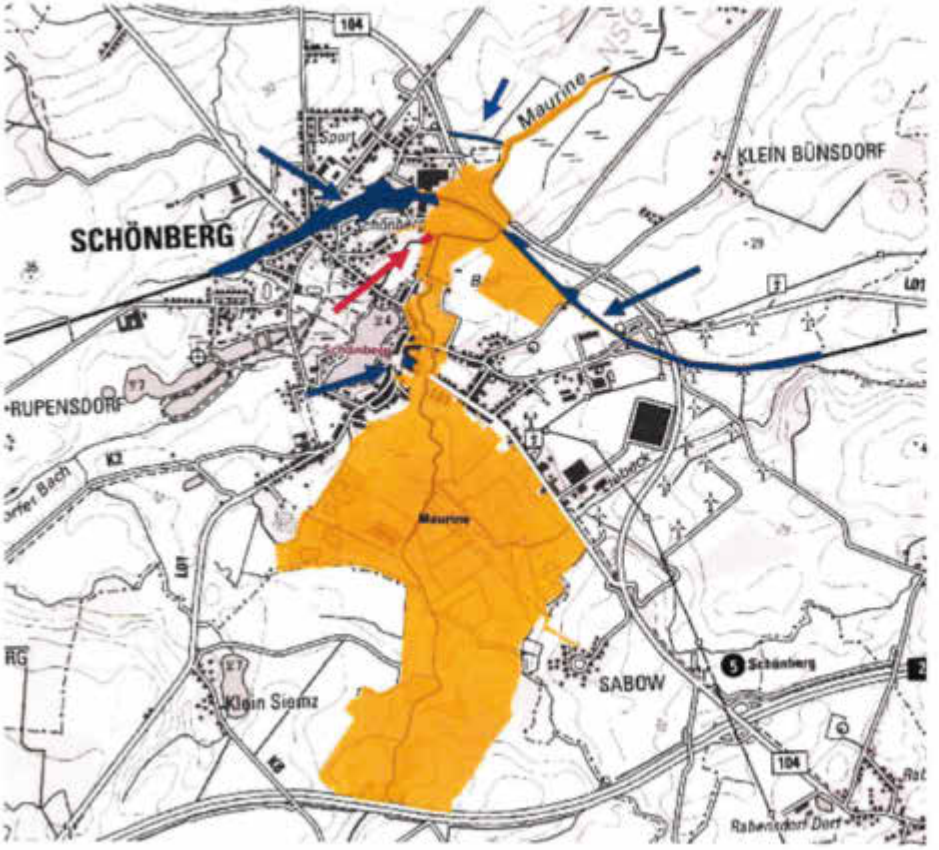

Gebietskarte
zum
2. Änderungsbeschluss
vom 07.01.2021
zumvereinfachten
Flurbereinigungsverfahren
„Maurine“

Landkreis Nordwestmecklenburg
AZ. 5433.3-74-34507

Stadt Schönberg sowie Gemeinden Siemz-Niendorf und Roduchelstorf

Legende:

- Verfahrensgebiet
- Zuziehung
- Ausschluss

Größe des Verfahrens nach der Gebietsänderung: ca. 312 ha

Maßstab ca. 1:20.000
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

Hinzugezogen wird ein Flurstücke, das der besseren Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes dient. Dazu wurde das am Verfahrensrand gelegene Flurstück 416 in die Flurstücke 416/1 und 416/2 jeweils der Flur 1 von Schönberg zerlegt.
Im Anhörungstermin am 08.04.2019 sind die voraussichtlichen Teilnehmer vor Anordnung des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens über den Verfahrensgang und über die Finanzierung der Kosten unterrichtet worden (§ 5 (1) FlurbG).
Die Anordnungen zu den Ziffern II bis V beruhen auf den §§ 6, 14, 16, 34 und 85 Nrn. 5 und 6 des FlurbG.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Sitz Schwerin Widerspruch erhoben werden.

Im Auftrag

gez. (LS)
Wilfried Reiners
Leiter der Abteilung integrierte ländliche Entwicklung

Anlage: Gebietskarte im Maßstab von ca. M 1 : 20.000

Ausfertigungsvermerk:
Die Ausfertigung stimmt mit der Urschrift überein und wurde zum Zwecke der Bekanntgabe erstellt.

Ausgefertigt:

Schwerin, den 7. Januar 2021

im Auftrag

Gemeinde Lüdersdorf
Der Bürgermeister

Bericht des Bürgermeisters

Liebe Bürgerinnen und Bürger,
in der Hoffnung, Sie sind wohlbehalten in das neue Jahr gekommen, gilt die Hoffnung und der Wunsch nach guter Gesundheit dieses Mal ganz besonders. Größere Silvesterfeiern konnte es aus den bekannten Gründen - der Corona-Pandemie - nicht geben. Gesellige Runden wie das „Tannenbaum-Verbrennen“ zu Jahresanfang gibt es vorerst weiterhin nicht. Auch die Jahreshauptversammlungen unserer Feuerwehren, von denen ich sonst im Januar berichten kann, sind noch nicht terminiert; in den vielen Vereinen - sei es Sport oder Kultur - geht es leider auch nicht anders. Wir müssen uns insbesondere mit lieb gewonnenen Freizeitaktivitäten noch gedulden. Auch die Herausforderungen und Veränderungen der Abläufe in Familie und Beruf werden wohl noch einige Zeit andauern. Hierfür wünsche ich uns allen gemeinsam weiter alles Gute!
Nach dem Jahreswechsel kam zuletzt für einige Tage auch etwas winterliche Stimmung auf: Da hieß es wieder, (etwas) Schnee zu räumen - „Winterdienst“ zu machen. Da waren auch unsere Gemeindearbeiter in bewährter Weise wieder unterwegs und aktiv. Zum Schlittenfahren war es allerdings doch zu wenig - mal schauen, ob der Winter sich noch richtig blicken lässt. Solange es aber doch recht mild bleibt, geht es mancherorts mit Bauarbeiten voran: So werden in Lüdersdorf die Abrissarbeiten auf dem Gelände des ehemaligen Technikstützpunktes nahe des Kreisels fortgesetzt, also die Vorbereitungen für den Bebauungsplan Nr. 21 „Wohnen am Lüdersdorfer Graben“. Der Straßenbau in Palingen pausierte zwischen Weihnachten und Neujahr, nun sollte es -milde Temperaturen vorausgesetzt - wieder weiter gehen können. Das gilt auch für den Ersatz der Straßenlampen in Herrnburg in der Bahnhofstraße, am Kindergarten vorbei Richtung „Englisch Bahn“: Hier konnten zwischenzeitlich nach entsprechender Ausschreibung neue Lampen bestellt und nun auch geliefert werden. Sobald es die Witterung zulässt, kann das beauftragte Elektrounternehmen die neuen Lampenmasten stellen und montieren. Erfreulich ist auch zu sehen, dass in Wahrsow im Baugebiet „An der Schule“ die ersten Baucontainer und ein Bagger stehen - der Auftakt für die dortigen Erschließungsarbeiten. Endlich!
In den Sitzungen der gemeindlichen Gremien, weiterhin unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln, geht es vor allem um die Beschlussfassung zum Haushalt 2021 - damit zeitiger als in den Vorjahren, dank der guten Vorbereitung durch die Kämmerei des Amtes und unseren Finanzausschuss unter Vorsitz von Volker Thiel, Boitin-Resdorf.
Abschließend muss ich noch Fälle von „Müllfrevel“ in unserer Gemeinde erwähnen: Teils durch Hinweise von aufmerksamen Spaziergängern, Jägern oder auch durch eigene Wahrnehmung sind Fälle von illegaler Müllentsorgung auf Waldwegen bekannt geworden. Es schien, als habe jemand zu Hause „entrümpelt“ und alles ganz dreist mitten auf einen Weg nahe einer Brücke über die Autobahn abgeladen; an anderer Stelle liegt eine „Ladung Bauschutt“. „Unglaublich - eine Riesensauerei!“ „Dreist - wozu Menschen fähig sind“, waren die ersten Kommentare derer, die das entdeckt und mir mitgeteilt hatten, oft gleich mit Foto. Solche Fälle werden dokumentiert und über das Ordnungsamt/Schönberger Land zur Anzeige gebracht. Das Beräumen dieses Unrats stellt dann oft einen erheblichen Aufwand für unsere Gemeindearbeiter dar, mitunter nur mit Zusatzgerät des Abfallwirtschaftsbetriebs des Landkreises zu schaffen. Für entsprechende Hinweise auf unerlaubte Müllablagerung, die auch mit
Gefahren verbunden sein können, ist die Gemeinde bzw. das Amt Schönberger Land, Ordnungsamt stets dankbar - nicht nur im Interesse einer sauberen Umgebung und Natur.
So grüße ich Sie und Euch nochmals herzlich und weiterhin: Bleiben Sie gesund und achtsam.
Alles Gute!

Ihr

Erhard Huzel
Bürgermeister der Gemeinde Lüdersdorf

Veranstaltungen

Termine und Veranstaltungen - vorbehaltlich der Bestimmungen zur Corona-Pandemie!

Volkskundemuseum in Schönberg e. V.

Dienstag	13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	11:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag	11:00 - 18:00 Uhr
Samstag	13:00 - 18:00 Uhr

sowie nach Voranmeldung

Bücherei Schönberg Verein K. U. K. e. V.,

Feldstraße 28, 23923 Schönberg,
Tel. 038828/238288 www.buecherei-schoenberg.de
gefördert durch Stadt Schönberg und Landkreis NWM

Öffnungszeiten:

Dienstag	14:30 - 18:00 Uhr
Mittwoch:	09:30 - 13:30 Uhr
Donnerstag:	14:30 - 18:00 Uhr
Freitag:	14:30 - 18:00 Uhr
1. Samstag im Monat:	11:00 - 15:00 Uhr

Weitere Veranstaltungen Senioren der Stadt Schönberg

Datum	Veranstaltung	Veranstalter
Jeden Donnerstag	14:00 - 15:00 Uhr Seniorensport - in „Rudis Kl. Volkshaus“	Senioren der Stadt Schönberg

Weitere Sportangebote in der Palmberghalle

Hier kann man ohne Anmeldung vorbeischauen und mitmachen!

Montag	19:00 - 20:00 Uhr	Bauch-Beine-Po Fitnesskurs
Dienstag	17:30 - 18:30 Uhr	Dance4Kids (ab 3 Jahren)*
	18:15 - 19:00 Uhr	Drums Alive® (für Kinder ab 8 Jahren, Jugendliche und Erwachsene)
	19:00 - 20:00 Uhr	Fatburner
Mittwoch	16:30 - 17:30 Uhr	Hip Hop/Chart Dance (ab 7 Jahren)*
	17:30 - 18:30 Uhr	Hip Hop/Chart Dance (Fortgeschrittene)*
Donnerstag	19:00 - 20:00 Uhr	Rückentraining für Geübte
	20:00 - 21:00 Uhr	Lady´s Basketball (für alle Ladies, die gerne Basketball spielen oder es gerne ausprobieren möchten)

* Die Veranstaltungen finden im Gymnastikraum der Palmberghalle statt. Bei Interesse bitte melden bei Frau Nicole Scherdin (0170 2852957 oder www.nickys-tanztreff.de

Angebote des Vereins „Jugend und Freizeit“ e. V.

immer montags	20:00 - 22:00 Uhr	Volleyball
immer donnerstags	17:00 - 18:30 Uhr	Badminton
	20:00 - 22:00 Uhr	Volleyball

Veranstaltungen der DRK-Familienbildungsstätte

Pelzerstraße 15, 23936 Grevesmühlen, Tel.: 03881 759522, Fax: 03881 2413

Wochentag	Uhrzeit	Veranstaltungsort	Veranstaltung
montags	15:00 - 16:00	Schönberg Gymnastikraum der Palmberghalle	Osteoporosegymnastik
	16:30 - 17:30	Schönberg Gymnastikraum der Palmberghalle	Osteoporosegymnastik
	18:30 - 20:00	Schönberg Gymnastikraum der Palmberghalle	Hatha-Yoga
dienstags	17:30 - 18:30	Schönberg Katharinenhaus	Wirbelsäulengymnastik
	18:30 - 20:00	Schönberg Katharinenhaus	Hatha Yoga
donnerstags	18:00 - 19:00	Schönberg Palmberghalle	Fit ab 40

Veranstaltungen des DRK-Ortsvereins

immer montags	18:00 - 19:00 Uhr	Schwimmen lernen für Kinder	Lübeck Schwimmhalle in Kücknitz (1 Bahn)
	19:00 - 20:00 Uhr	Rettungsschwimmertraining für Kinder, Jugendliche und Erwachsene	Lübeck Schwimmhalle in Kücknitz (2 Bahnen)
immer mittwochs 14-täglich	17:30 - 19:00 Uhr	DRK-Juniorretter	Schönberg im Naturbad

FC Schönberg 95

Trainingsplan 2021 – Kunstrasen

Montag:	15:00 - 16:30 Uhr	E2
	15:00 - 16:30 Uhr	Mädchen
	16:00 - 17:30 Uhr	C2
	17:30 - 19:00 Uhr	A und B1
	19:00 Uhr	Alte Herren/2. Männer
Dienstag:	14:30 - 16:00 Uhr	F
	16:00 - 17:30 Uhr	E 1 und D2
	17:30 - 19:00 Uhr	B1 und C1
	19:00 - 20:30 Uhr	1. Männer
Mittwoch:	15:00 - 16:30 Uhr	E2
	15:00 - 16:30 Uhr	Mädchen
	16:00 - 17:30 Uhr	D1 und C2
	17:30 - 19:00 Uhr	C1 und A
	19:00 - 20:30 Uhr	2. Männer
Donnerstag:	14:30 - 16:00 Uhr	F
	16:00 - 17:30 Uhr	E1 und D2
	17:30 - 19:00 Uhr	B 1 und C1
	19:00 Uhr	1. Männer
Freitag:	15:00 - 16:30 Uhr	D1
	17:30 - 18:30 Uhr	A (Rasenplatz)
Altersklassen:	A	2001/02
	B	2003/04
	C	2005/06
	D	2007/08
	E	2009/10
	F	2011/12
	Mädchen	2007 - 2010

Trainingszeiten Schönberger Judoverein von 1963 e. V.

Trainingshalle - Rudolf-Hartmann-Str. 13 A
(gegenüber der Palmberghalle)
weitere Infos unter www.schoenberger-jv.de

Wochentag	Uhrzeit	Veranstaltung
montags & mittwochs	16:30 - 18:00	Kindertraining (7 - 10 Jahre)
	18:00 - 19:30	Jugendliche (11 - 17 Jahre)
	19:30 - 21:00	Erwachsene (ab 18 Jahre)
dienstags	17:00 - 18:30	Kampfzwerge (4 - 6 Jahre)
	19:00 - 20:00	Frauensportgruppe

Schützenzunft zu Schönberg von 1821 e.V.

Ausgezeichnet mit der
„Sportplakette des Bundespräsidenten“
Mitglied im Landesschützenverband und Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern
Postanschrift: Feldstr. 37, 23923 Schönberg
Schießanlage: Arno-Esch-Straße 17
E-Mail: schuetzenzunft-schoenberg1821@t-online.de

Trainingsmöglichkeiten

Donnerstag: **18:00 Uhr bis 20:00 Uhr**
Freitag: **18:00 Uhr bis 20:00 Uhr**

Auf der Schießanlage der Schützenzunft stehen nachfolgende Voraussetzungen zur Verfügung:

- Langwaffen Kleinkaliber auf 50 Meter,
- Kurzwaffen Groß- und Kleinkaliber auf 25 Meter,
- Luftdruckwaffen auf 10 Meter,
- Bogenschießen.

Für private und gesellschaftliche Feierlichkeiten bietet die Schützenanlage im eigenen Schützenhaus ideale Möglichkeiten. Rücksprache ist telefonisch Donnerstag und Freitag in der Zeit von 18:00 bis 20:00 Uhr unter Tel. 038828 25377 oder E-Mail: schuetzenzunft-schoenberg1821@t-online.de
Wir freuen uns, Sie als sportlich Interessierte und Freunde des Traditions- und Brauchtums im Schützenwesen auf unserer Sportanlage, Arno-Esch-Straße 17 in 23923 Schönberg begrüßen zu dürfen.
Schauen Sie einfach einmal vorbei. Wir freuen uns über Ihren Besuch.

gez. H. Ketzler
Kapitän der Zunft

Angebote des Sportverein Lüdersdorf 96 e.V.

Informationen:
Oliver Lischtschenko (1.Vorsitzender), 0162 6502098
Karl Borrmann, 0172 4250780
Max Käßler (Abteilung Fußball), 0174 3125306
Astrid Meiners (Frauensport & Badminton), 0178 6020002

Dienstag	Fußball Erwachsene	19:00 - 21:00 Uhr	Sportplatz Schule Wahrsow
Mittwoch	Fitness und Gymnastik für Frauen	19:00 - 20:00 Uhr	Sporthalle Schule Wahrsow
Mittwoch	Badminton Mix	20:00 - 21:30 Uhr	Sporthalle Schule Wahrsow
Freitag	Fußball Erwachsene	19:00 - 21:00 Uhr	Sportplatz Schule Wahrsow

Angebote des Bushido Sportverein Wahrsow e.V.

Sportarten und Trainingszeiten in der neuen Sporthalle Wahrsow:

Judo

Montag	17:00 Uhr bis 18:00 Uhr	für Kinder vom 5. bis zum 6. Lebensjahr
Montag	17:00 Uhr bis 18:30 Uhr	für Kinder vom 7. bis zum 12. Lebensjahr

Eltern-Kind-Turnen und Kinderturnen

Montag	16:00 Uhr - 17:00 Uhr	für Kinder vom 1. bis zum 3. Lebensjahr
	17:00 Uhr - 18:00 Uhr	für Kinder vom 4. bis zum 6. Lebensjahr
Mittwoch	17:00 Uhr - 18:00 Uhr	für Kinder vom 4. bis zum 6. Lebensjahr

Hot-Iron

Mittwoch	18:00 Uhr - 19:00 Uhr	für Jugendliche und Erwachsene

Turnen, Akrobatik und Zirkus

Donnerstag	15:30 Uhr - 16:45 Uhr	vom 9. bis zum 14. Lebensjahr
Donnerstag	16:30 Uhr - 18:00 Uhr	vom 6. bis zum 8. Lebensjahr

Weitere Informationen auf unserer Homepage: www.bsv-wahrsow.de

Angebote des Sport und Freizeit Herrnburg e. V.

Kontakt: 038821 688371 oder E-Mail: info@sf-herrnburg.de

Sporthalle an der Grundschule Herrnburg

Montag:	
16:30 - 18:00 Uhr	Zirkus
19:00 - 22:00 Uhr	Tischtennis
Dienstag:	
10:00 Uhr	Nordic Walking
15:45 - 16:30 Uhr	Kinderturnen Kinder 2 - 4 Jahre
16:45 - 17:30 Uhr	Kinderturnen Kinder 4 - 6 Jahre
18:45 - 19:45 Uhr	Zumba
20:00 - 21:30 Uhr	Freizeitfußball
Mittwoch:	
17:00 - 18:00 Uhr	Sport-Mix für Kinder (1. - 4. Klasse)
18:00 - 22:00 Uhr	Tischtennis
Donnerstag:	
18:00 - 19:30 Uhr	Sportmix
19:30 - 22:00 Uhr	Badminton
Freitag:	
17:30 - 19:00 Uhr	Just For Fun Volleyball
19:00 - 20:30 Uhr	Volleyball Jugendliche
20:30 - 22:00 Uhr	Volleyball Jug. u. Erwachsene
Sonntag:	
16:00 - 20:00 Uhr	Volleyball

SFH Vereinsheim, Gärtnereiweg 9

Montag:	
19:00 - 20:00 Uhr	Balance Aerobic, Fitness
20:00 - 21:00 Uhr	Fatburner
Dienstag:	
09:30 - 10:30 Uhr	Turnen mit Kindern der Tagesmütter
17:00 - 18:00 Uhr	„Modern Dance Ballett“ (6 - 10 Jahre)
18:00 - 19:00 Uhr	„Modern Dance Ballett“ (ab 11 Jahren)
17:30 - 18:30 Uhr	Fit älter werden
Mittwoch:	
19:00 - 20:00 Uhr	funktionelles Training - Erwachsene
Donnerstag:	
16:30 - 17:30 Uhr	„Zumba-Kids“
Freitag:	
18:00 - 19:00 Uhr	Zumba Step

Trainingszeiten unserer Kinder- und Jugendfußballer auf dem Sportplatz der Grundschule Herrnburg:

montags:		
15:30 - 17:30 Uhr	E 2-Jugend	Jahrg. 2011
16:00 - 17:30 Uhr	E 1-Jugend	Jahrg. 2010
17:30 - 19:00 Uhr	F 2-Jugend	Jahrg. 2013
dienstags:		
17:00 - 18:30 Uhr	C-Jugend	Jahrg. 2006/2007
17:00 - 18:30 Uhr	D-Jugend	Jahrg. 2008/2009
mittwochs:		
15:30 - 16:30 Uhr	G 1-Jugend	Jahrg. 20014
16:00 - 17:30 Uhr	E 1-Jugend	Jahrg. 2010
16:30 - 18:00 Uhr	F 1-Jugend	Jahrg. 2012
donnerstags:		
15:30 - 17:30 Uhr	E 2-Jugend	Jahrg. 2011
17:00 - 18:30 Uhr	C-Jugend	Jahrg. 2006/2007
17:00 - 18:30 Uhr	D-Jugend	Jahrg. 2008/2009
freitags:		
15:30 - 16:30 Uhr	G 1-Jugend	Jahrg. 2014
16:30 - 18:00 Uhr	F 1-Jugend	Jahrg. 2012
16:30 - 17:30 Uhr	G 2-Jugend	Jahrg. 2015/2016/2017
17:30 - 19:00 Uhr	F 2-Jugend	Jahrg. 2013

Jeder, der Lust hat, kann einfach zu den angegebenen Trainingszeiten vorbei schauen.
Sämtliche Fragen beantwortet telefonisch Lars Junker, Tel.: 0176 56820944

Angebote der Familienbegegnungsstätte Dassow

Lübecker Straße 50

Die Familienbegegnungsstätte „Altes Rathaus“ ist ein kulturelles Zentrum unserer Stadt. Mit den vielfältigen Angeboten ist es ein Treffpunkt für Jung und Alt. Wir haben feststehende Termine, es finden aber auch kurzfristig geplante Veranstaltungen statt. Diese werden rechtzeitig in der Tagespresse, auf Plakaten, auf der Dassower Internetseite aber auch bei „Kiek in“ bekannt gegeben.

Unsere wöchentlichen Angebote

Montag:

14:00 - 17:00 Uhr	Gedächtnistraining
14:00 - 17:00 Uhr	Töpfern

Dienstag:

14:00 - 17:00 Uhr	Spielgruppe

Mittwoch:

14:00 - 17:00 Uhr	Seniorengymnastik
Alle 14 Tage 15:00 Uhr	Stricken „Wolliges Vergnügen“

Donnerstag:

14:00 - 17:00 Uhr	Spielenachmittag

Jeden 1. Dienstag im Monat um 9:30 Uhr laden wir zur Gesprächsrunde mit Frühstück ein. Dort berichten wechselnde Gäste über ihre Arbeit. Sie werden im Aushang, in der Presse und auf der Dassower Internetseite bekannt gegeben.
Am letzten Donnerstag im Vierteljahr feiern wir mit unseren Geburtstagsgästen ab 70 Jahre. Wir laden zur gemütlichen Kaffeerunde ein und es gibt ein kleines kulturelles Programm.
Für Familienfeste vermieten wir gerne nach Absprache unseren großen Raum (max. 35 Personen) und die voll ausgestattete Küche. Bitte rufen Sie mich einfach an!
Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Andrea Hinrichs
Leiterin der Familienbegegnungsstätte Dassow
Telefon: 0163 5070561

Heimat- und Tourismusverein Dassow -Tor zur Ostsee e. V.

Der Heimat- und Tourismusverein Dassow trifft sich in unregelmäßigen Abständen in der Altenteiler Kate (Heimatstube) in Dassow, Lübecker-Straße 74. Die jeweiligen Termine entnehmen Sie bitte unserer Internetseite unter www.ostsee-naturstrand.de oder unserem Schaukasten vor der Heimatstube.
Besichtigungen der Altenteiler Kate sind auf telefonische Anfrage unter 038826 80601 (Frau Hannelore Brusch), 038826 974012 oder mobil unter 0176 50015584 (Herr Hans Espenschied) möglich.

Sportangebot SV Dassow 24 e. V.

Abteilung Fußball auf dem Sportplatz (geplant bis Ende November)

Fußball

G-Jugend	Montag	16:00 - 17:00 Uhr
	Ansprechpartner Thomas Grigat	
F-Jugend	Montag	16:30 - 17:30 Uhr
	Donnerstag	16:45 - 17:45 Uhr
	Ansprechpartner Marko Kühl	
E-Jugend	Montag	16:30 - 18:00 Uhr
	Mittwoch	16:30 - 18:00 Uhr
	Ansprechpartner Fabian Horn und Andre Ney	
D-Jugend	Dienstag	16:45 - 18:15 Uhr
	Donnerstag	16:45 - 18:15 Uhr
	Ansprechpartner Stefan Wesselow und Nico Erasmus	
B-Jugend	Montag	17:30 - 19:00 Uhr (Sportplatz Dassow)
	Mittwoch	17:30 - 19:00 Uhr (Kalkhorst)
	Ansprechpartner Marko Kühl und Lars Lange	
Herren	Mittwoch	19:00 - 21:00 Uhr
	Ansprechpartner Marco Knickrehm	
Oldies (Ü35)	Freitag	ab 18:00 Uhr
	Ansprechpartner Martin Freitag u. Andre Bischoff	
Freizeitkicker	Donnerstag	19:00 - 21:00 Uhr
	Ansprechpartner Martin Prehn und Marko Kühl	

Dornbuschhalle, ab 01.10.2020 - 31.03.2021

Basketball

Montag	17:00 - 19:00 Uhr	Training Jugend

Ansprechpartner: Frau Neubauer

Freizeitkicker

Montag	19:00 - 21:00 Uhr

Volleyball

Montag	19:00 - 21:00 Uhr	Training Erwachsene
Mittwoch	19:00 - 21:00 Uhr	Training Erwachsene
Donnerstag	17:00 - 18:30 Uhr	Training Jugend

Ansprechpartner: Frau Silke Abramowsky

Gymnastik

Dienstag	19:30 - 20:30 Uhr	Training Damen
Montag	16:00 - 17:30 Uhr	Training RSG Girls
Mittwoch	16:00 - 19:00 Uhr	Training RSG Girls
Donnerstag	18:30 - 19:30 Uhr	Senioren
Freitag	14:30 - 16:00 Uhr	Eltern Kind Turnen

Ansprechpartnerin: Frau Jenny Grossmann

Radsport

Dienstag und Donnerstag Training draußen,
Treffpunkt nach Vereinbarung Vereinsheim SV Dassow
Ansprechpartner: Herr Ingo Eichberg

Judo

Dienstag	17:00 - 18:30 Uhr	Training Jugend
Donnerstag	17:00 - 18:30 Uhr	Training Jugend
Dienstag	18:30 - 19:30 Uhr	Training Erwachsene
Donnerstag	18:30 - 19:30 Uhr	Training Erwachsene

Ansprechpartner: Rene Pormetter

Fußball

G-Jugend	Montag	16:00 - 17:00 Uhr
F-Jugend	Montag	14:30 - 16:00 Uhr
E-Jugend	Freitag	16:00 - 17:00 Uhr
D-Jugend	Dienstag	14:30 - 17:00 Uhr
B-Jugend	Freitag	17:00 - 18:00 Uhr
Herren	Donnerstag	19:00 - 21:00 Uhr
Oldies	Freitag	18:00 - 20:00 Uhr

Badminton

Erwachsene	Mittwoch	19:00 - 21:00 Uhr
Jugend	Donnerstag	15:30 - 17:00 Uhr

Ansprechpartner: Bianca Grucza

Kraftsport

Training im Vereinsheim in der Grevesmühlener Straße 28 jederzeit nach Vereinbarung
Ansprechpartner: Andre Berger

Tanzen (geplant ab 12.10.2020)
Montags im Vereinsheim SV Dassow, Grevesmühlener Str. 28 a, 23942 Dassow
Ansprechpartner: Malte Benecke

Sportangebote des Selmsdorfer Sportverein ,94 e. V. (SSV - 94 e. V.)

telefonisch zu erreichen unter 038823 54953 oder per E-Mail: info@selmsdorfersportverein.de

Montag:

14:00 Uhr - 15:00 Uhr	Seniorensport
19:30 Uhr - 20:30 Uhr	Aerobic

Dienstag:

19:00 Uhr - 21:30 Uhr	Fußball Freizeit

Mittwoch:

19:30 Uhr - 21:00 Uhr	Badminton und Tischtennis

Donnerstag:

18:15 Uhr – 19:15 Uhr	Kraft und Ausdauer
19:30 Uhr - 21:30 Uhr	Volleyball

Samstag:

10:00 Uhr - 14:00 Uhr	Cheerleading

Sportangebote des FC Selmsdorf e. V.

Telefonisch zu erreichen unter 038823 54635 oder per E-Mail: fcselmsdorf@gmail.com

Trainingszeiten auf dem Sportplatz in Selmsdorf (Flöhkamp 50):

Montag:	
17:00 - 18:30 Uhr	C-Junioren Fußball (U15)
Dienstag:	
16:30 - 18:00 Uhr	E-Junioren Fußball (U 11)
16:30 - 18:00 Uhr	D-Junioren Fußball (U 13)
Mittwoch:	
17:00 - 18:30 Uhr	C-Junioren Fußball (U 15)
18:30 - 20:00 Uhr	Herren Fußball
Donnerstag:	
16:30 - 18:00 Uhr	E-Junioren Fußball (U 11)
16:30 - 18:00 Uhr	D-Junioren Fußball (U 13)
Freitag:	
16:00 - 17:00 Uhr	G-Junioren Fußball (U 7)
16:00 - 17:00 Uhr	F-Junioren Fußball (U 9)
17:30 - 19:15 Uhr	A-Junioren Fußball (U 19)

Trainingszeiten TAV Selmsdorf e. V.

Montag	Akrobatik	15:00 bis 19:00 Uhr
Dienstag	Yoga	18:00 bis 19:00 Uhr
Donnerstag	Turnen	14:30 bis 16:30 Uhr
Freitag	Eltern-Kind-Turnen	15:00 bis 16:00 Uhr
	Akrobatik	16:00 bis 20:00 Uhr

Ansprechpartner:
Karen Wigger, Mobil: 0173 2070205, Tel. 038823 21427

Wir gratulieren

Das Amt Schönberger Land gratuliert im Monat Februar zum Geburtstag

Frau Elfriede Anders	Schönberg	83 Jahre
Herrn Horst Bachmann	Selmsdorf	88 Jahre
Frau Gerda Bär	Schönberg	92 Jahre
Herrn Günter Bauer	Dassow	70 Jahre
Herrn Joachim Baustian	Schönberg	90 Jahre
Frau Ingrid Behrendt	Herrnburg	83 Jahre
Frau Gisela Bever	Harkensee	90 Jahre
Frau Lieselotte Blind	Selmsdorf	82 Jahre
Frau Erika Brien	Schönberg	84 Jahre
Herrn Günther Bruns	Herrnburg	83 Jahre
Herrn Hans Büttner	Dassow	70 Jahre
Frau Loni Callies	Selmsdorf	88 Jahre
Herrn Willy Deter	Klein Siemz	84 Jahre
Herrn Wilhelm Döring	Lüdersdorf	82 Jahre
Herrn Günter Eggert	Kaltenhof	70 Jahre
Frau Renate Faber	Herrnburg	81 Jahre
Frau Hannelore Feind	Dassow	80 Jahre
Herrn Walter Fellgiebel	Schönberg	80 Jahre
Herrn Peter Fentroß	Lüdersdorf	70 Jahre
Herrn Heinrich Franck	Selmsdorf	85 Jahre
Frau Monika Fuchs	Schwanbeck	82 Jahre
Frau Eva-Maria Geske	Herrnburg	75 Jahre
Frau Annegret Glashoff	Schönberg	80 Jahre
Herrn Paul Grieb	Menzendorf	86 Jahre
Herrn Karl Grote	Hof Lockwisch	88 Jahre
Frau Ellen Grotheer	Wahrsow	83 Jahre
Frau Friedl Grube	Schönberg	95 Jahre
Frau Lieselotte Hamann	Schönberg	84 Jahre
Herrn Wilhelm Hamers	Schattin	81 Jahre
Herrn Werner Hendreich	Boitin-Resdorf	90 Jahre
Herrn Fritz Hermann	Dassow	75 Jahre
Frau Anni Herold	Selmsdorf	75 Jahre
Frau Irmgard Herrgen	Schönberg	84 Jahre
Frau Ilona Höbald	Schönberg	81 Jahre
Herrn Manfred Huckfeldt	Roduchelstorf	84 Jahre
Frau Edith Ihns	Lüdersdorf	81 Jahre
Frau Marianne Jahnke	Selmsdorf	92 Jahre
Herrn Ulrich Jung	Schönberg	70 Jahre
Frau Magdalene Kassow	Cordshagen	85 Jahre
Herrn Uwe Kehlmann	Grieben	83 Jahre
Herrn Herbert Kling	Selmsdorf	82 Jahre
Frau Lotte Knoop	Teschow	87 Jahre
Frau Monika Kober	Lütgenhof	70 Jahre
Frau Sylvia Kolossa	Selmsdorf	81 Jahre
Frau Hildegard Krause	Dassow	92 Jahre
Herrn Dieter Krogmann	Boitin-Resdorf	83 Jahre
Frau Gertrud Krumpholz	Dassow	84 Jahre
Herrn Reinhold Kucharski	Herrnburg	87 Jahre
Frau Rita Kurtzahn	Selmsdorf	81 Jahre
Frau Anneliese Maack	Herrnburg	84 Jahre
Herrn Dieter Mahlke	Schönberg	82 Jahre
Herrn Günter Marx	Dassow	80 Jahre
Herrn Jörg Mestmacher	Selmsdorf	70 Jahre
Frau Barbara Neumann	Schönberg	82 Jahre
Frau Hannelore Nick	Rosenhagen	82 Jahre
Herrn Hans-Jürgen Nüsch	Schönberg	80 Jahre
Frau Traute Olszewski	Selmsdorf	90 Jahre
Herrn Michael Pehlke	Lüdersdorf	70 Jahre
Frau Hildegard Petterson	Johannstorf	86 Jahre
Herrn Emil Pfeiffer	Selmsdorf	86 Jahre
Frau Elfriede Polz	Herrnburg	87 Jahre
Frau Margarethe Prüter	Schönberg	88 Jahre
Frau Angela Radtke	Dassow	75 Jahre
Frau Rosemarie Ramakers van Praag	Herrnburg	75 Jahre
Frau Magda Reimers	Dassow	89 Jahre
Herrn Gerhard Rennhack	Lüdersdorf	81 Jahre
Frau Dörte Richter	Schönberg	70 Jahre
Frau Annchen Risch	Schönberg	80 Jahre
Frau Gerda Rogall	Dassow	84 Jahre
Herrn Peter Salomon	Pötenitz	84 Jahre
Herrn Peter Scheunemann	Schönberg	84 Jahre
Herrn Wolf-Dieter Schlichte	Herrnburg	84 Jahre
Herrn Erich Schoof	Selmsdorf	87 Jahre
Frau Helga Schultz	Herrnburg	83 Jahre
Herrn Reinhard Schulz	Selmsdorf	70 Jahre
Frau Adelheid Stutzky	Palingen	81 Jahre
Herrn Rolf Suhrcke	Benckendorf	75 Jahre
Frau Erna Tasch	Klein Voigtshagen	80 Jahre
Frau Ingeborg Thimm	Selmsdorf	83 Jahre
Frau Rita Thomann	Selmsdorf	89 Jahre
Frau Margot Truszyski	Selmsdorf	83 Jahre
Frau Dore Urbanski	Herrnburg	86 Jahre
Herrn Franz Vetter	Wahrsow	87 Jahre
Frau Käthe Vogel	Lütgenhof	84 Jahre
Frau Ingrid Vogt	Schönberg	90 Jahre
Frau Renate Voigt	Schönberg	84 Jahre
Herrn Dietrich Voß	Zehmen	80 Jahre
Herrn Ulrich Weiß	Hof Lockwisch	70 Jahre
Frau Ingeburg Wendt	Herrnburg	89 Jahre
Herrn Heinz-Herbert Zekai	Lütgenhof	70 Jahre
Herrn Friedrich-Wilhelm Zelck	Selmsdorf	75 Jahre
Herrn Günther Ziegenfuß	Lütgenhof	85 Jahre
Herrn Adolf Zuckermann	Herrnburg	80 Jahre

Diamantene Hochzeit feiern

Helga und Konrad Woitanowski
in Dassow

Lotti und Rudolf Brincker
in Petersberg

Christa und Hans-Jürgen Eichberg
in Dassow

Ella und Karl Grote
in Hof Lockwisch

Schulnachrichten

News aus der Regionalen Schule mit Grundschule Dassow

Liebe Leserinnen und Leser des Amtsblattes,
leider startete das neue Jahr so, wie das alte aufgehört hat. Die Pandemie bestimmt so gut wie alle Bereiche unseres Zusammenlebens.
Jeder von uns, ob Schüler, Eltern, Lehrer oder Schulleitung, erlebt es so auch täglich im Schulalltag.
Seit Mitte Dezember ist die Präsenzpflicht für alle Klassenstufen aufgehoben. Für die Klassenstufe 1 - 6 ist jedoch ein Betreuungsangebot vorhanden. Auch für die Klassenstufe 10 ist Unterricht in Präsenz möglich, um so bestmöglich auf die Prüfungen vorbereitet zu sein. Diese beginnen bereits Ende April.
Schulleitung, Kollegium und Elternvertretung unserer Schule setzen sich dafür ein, dass für jeden Schüler die Kombination aus Präsenzunterricht und Distanzlernen gelingt. Dafür möchten wir insbesondere den Eltern unseren Dank aussprechen.

Überblick über anstehende Termine:

ab 25.01.2021	Elterngespräche zum Arbeits- und Sozialerhalten sowie zur Schullaufbahnempfehlung
05.02 2021	Zeugnisse
bis 26.02.2021	Anmeldung für die Jahrgangsstufen 5/7 zum Schuljahr 2021/22 durch die Erziehungsberechtigten

Leider können in diesem Schuljahr keine „Tage der offenen Tür“ stattfinden. Nähere Informationen zum Übergang in die Klassenstufen 5 und 7 entnehmen Sie bitte unserer Homepage.

Ihre Schüler und Lehrer der Regionalen Schule mit Grundschule Dassow

Kirchliche Nachrichten

Ev.-luth. Kirchengemeinde Schönberg

Veranstaltungen der Kirchengemeinde Schönberg

Pastorin Wilma Schlaberg
Hinterstr. 4, 23923 Schönberg
Tel.: 038828 21587, E-Mail: schoenberg@elkm.de

Liebe Gemeinde,
solange die erhöhten, behördlichen Einschränkungen aufgrund der Corolla Pandemie bestehen, sind fast alle geplanten Veranstaltungen und Gottesdienste ausgesetzt. Für aktuelle Entwicklungen informieren Sie sich bitte über die Schaukästen und die Internetseite der Gemeinde s. u. Der Kirchengemeinderat hat beschlossen, dass vorerst bis nun 22.02.2021 folgende Veranstaltungen sind:

Herzlich eingeladen wird zur
Musikalischen Andacht zum Orgelgeburtstag am Sa., 6. Februar nach dem Abendläuten um 18 Uhr.

sonntags, 10:00 - 10:30 Uhr: Offene Kirche mit Pastorin Schlaberg Für persönliches Gebet, individuelle Andacht und Anzünden eines Lichtes bei Orgelmusik.

14-tägliche Veranstaltungen:
Dienstag, 11:00 - 12:00 Uhr „Tafel“ im Kathannenhaus

Für Fragen und Seelsorge ist Pastorin Schlaberg unter 038828 21587 zu erreichen.

Bleiben Sie behütet!

Aktuelle Termine und weitere Informationen der Kirchengemeinde auf http://www.kirche-mv.de/schoenberg.html

Herzliche Grüße von Ihrer Schönberger Kirchengemeinde!

Vereine und Verbände

Späldäl

Liebe Freunde und Gäste der **„Schönbarger Späldäl“**, nach wie vor sind wir zu unserem Bedauern auf Grund der Corona-Pandemie zum Untätig sein gezwungen. Wir nutzen aber diese Zeit um - sobald es möglich ist - Sie wieder mit der niederdeutschen Sprache unterhalten zu können. So befindet sich ein Programm von ca. 1 Stunde Dauer in Vorbereitung, welches den Titel „Äten und Drinken mit der Schönbarger Späldäl“ tragen wird. Wir wollen Interessantes und Amüsantes zum genannten Thema in niederdeutsche Sprache darbringen und hoffen, damit wieder bei Ihnen gastieren zu dürfen. Ein zweites derartiges Programm ist angedacht und wird folgen. Der Titel … nein wird noch nicht verraten! Inwiefern wir 2021 ein Theaterstück zur Aufführung bringen können, kann ich heute noch nicht sagen. Bitte überlegen Sie, ob es möglich ist, uns mit einer kleinen Spende zu helfen die Corona Zeit zu überstehen. Unsere Kontonummer finden Sie auf unserer Internetseite.
Im Namen aller Akteure der „Schönbarger Späldäl e. V.“ wünsche ich Ihnen - trotz Corona Einschränkungen - ein besseres Jahr 2021.

gez. Lutz Götze

JOBS IN IHRER REGION
Weitere Stellen finden Sie online
jobs-regional.de
Ein Produkt der LINUS WITTICH Medien Gruppe

Arbeitslose und Kurzarbeiter: Weiterbildung ist wichtiger denn je

Bildungsgutschein: 100 Prozent Weiterbildungsförderung der Arbeitsagentur für Arbeitslose und Kurzarbeiter

(djd). Der Arbeitsmarkt in Deutschland ist durch die Corona-Pandemie mit voller Wucht getroffen worden: Hunderttausende waren oder sind in Kurzarbeit, viele Menschen sind bedroht vom Arbeitsplatzverlust oder haben ihre Stelle verloren. Umso wichtiger ist es in einer solchen Situation, sich mit Weiterbildung fit für die Zukunft zu machen und seine beruflichen Optionen zu erweitern. Weiterbildung selbst kann dank Fernunterricht problemlos ohne Anwesenheitspflicht stattfinden, ein großer Vorteil in Zeiten der Pandemie. Die Kosten werden bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen vollständig vom Staat übernommen.

Akkreditierung der Weiterbildungskurse als Voraussetzung für Förderung

Nach der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV) und dem Sozialgesetzbuch III können Arbeitnehmer von der Agentur für Arbeit oder dem Jobcenter mit Bildungsgutscheinen zur Weiterbildung gefördert werden, wenn sie arbeitslos oder von Arbeitslosigkeit bedroht sind. Im Allgemeinen werden die kompletten Weiterbildungskosten übernommen. Die Förderung wird nach einem Beratungsgespräch beim jeweiligen Jobcenter beziehungsweise der jeweiligen Agentur für Arbeit durch einen Bildungsgutschein gewährt. Auch für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Kurzarbeit besteht bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen die Möglichkeit der vollen oder teilweisen Übernahme der Weiterbildungskosten. Der Träger der Weiterbildungsmaßnahme sowie die Weiterbildung selbst müssen von einer fachkundigen Stelle akkreditiert sein. Die "WirtschaftsWissenschaftliche FernAkademie Dr. Schmidt" (WWFA) in Bremen etwa ist dies. Die Zertifizierung gilt uneingeschränkt und bundesweit für die drei Weiterbildungskurse "Online und Social Media Marketing", "Agiles Management" und "Wirtschaftsrecht". Für die Weiterbildung "Existenzgründung und Social Media Marketing" wiederum kann ein Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein ausgestellt werden, auch hier besteht also die Möglichkeit der Förderung. Alle Infos zu Bildungsgutscheinen und zu den Kursen gibt es auf www.wwfa.de unter dem Punkt "AZAV".

Spezialisiert auf wirtschaftsnahe Themen wie Online-und Social-Media-Marketing

Die Bremer Fernakademie ist spezialisiert auf Fernkurse für wirtschaftsnahe Themen wie Online- und Social-Media-Marketing. Die dafür verantwortlichen Mitarbeiter sind entscheidend daran beteiligt, wie ein Unternehmen auf den verschiedensten digitalen Kanälen in der Öffentlichkeit wahrgenommen wird. Des Weiteren stehen Kurse zum Führungskräftetraining im Angebot. So werden hier neue Erkenntnisse der Agilität mit Managementmethoden kombiniert, um erfahrene sowie angehende Führungskräfte auf ihre neuen Aufgaben umfassend vorzubereiten.

Kostenlose Jobsuche – print & digital!

- Jobs direkt aus Ihrer Umgebung
- Mobil optimierte Job-Ansicht – finden Sie Ihren Traumjob auch von unterwegs
- Arbeit, Ausbildungsplatz oder Minijob – alles in einem Portal!
- Einfacher und schneller Bewerbungsprozess – ganz egal, ob via E-Mail, Telefon oder auch per Post

jobs-regional.de

Ein Produkt der **LINUS WITTICH Medien Gruppe**

Ihr Fachmann in der Region

Wir beraten Sie gern!

kompetent
individuell
fachgerecht

ETL

Freund & Partner GmbH
Steuerberatung in Schönberg
Jan Clasen, Steuerberater

Steuern Sie Ihre Steuern!

Unsere Kanzlei bietet mittelständischen Unternehmen ein breites Spektrum an Leistungen an, wie z. B.

- **Existenzgründungen**
- **Betriebswirtschaftliche Auswertungen**
- **Branchenanalysen, Betriebsvergleiche**
- **Vorausschauende, steuergestaltende Beratung**
- **Steuererklärungen für Arbeitnehmer/Rentner/Selbstständige**

Freund & Partner GmbH
Steuerberatungsgesellschaft | Niederlassung Schönberg
Am Markt 5 · 23923 Schönberg
fp-schoenberg@etl.de · www.etl.de/fp-schoenberg
Tel. 03 88 28/ 2 41 29

Ein Unternehmen der ETL-Gruppe | www.etl.de

STOPPERKA
Wartung und Service für Kleinkläranlagen, Pumpstation

Martin Stopperka • Ratzeburger Straße 37
23923 Schönberg • Telefon: 038828/21320
www.abwasserservice-stopperka.de

Wohnkomfort für heute und morgen

(djd). Die Nachfrage nach altersgerechtem Wohnraum steigt beständig. Wer neu baut, kann von vornherein auf Flexibilität und Barrierefreiheit achten. "Ein ebenerdiger Bungalow ohne Treppen und Schwellen, dafür mit breiten Türen sowie ein offener Grundriss mit großzügigen Bewegungsflächen bietet Älteren wie auch Familien viel Komfort", erklärt etwa Siegfried Lettko vom Fertighaushersteller WeberHaus. Dabei solle das Haus am besten so geplant werden, dass ein getrenntes Schlafzimmer oder ein Gästebereich mit Badezimmer möglich seien. Bei Bedarf könne dann eine Pflegekraft einziehen. In einem Haus mit mehreren Stockwerken lässt sich beispielsweise ein Fahrstuhl einbauen oder der Einbau vorbereiten. Eine Walk-in-Dusche sorgt im Badezimmer für altersgerechten Komfort. Infos: www.weberhaus.de.

Komfortabel wohnen - auch im Alter. Mit der richtigen Planung ist das problemlos möglich. *Foto: djd/WeberHaus.de*

Stück für Stück zum **Erfolg**, mit **uns!**

Ich bin telefonisch für Sie da:
Kirsten Bunge
Tel. 039931 579 - 50
k.bunge@wittich-sietow.de

LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Röbeler Str. 9 · 17209 Sietow · Tel. 039931/579-0
Fax 039931/57930 · E-Mail: info@wittich-sietow.de

DACHBAU JÖRKE
GmbH & Co. KG
DACHEINDECKUNG
DACHKLEMPNEREI
NAGELPLATTENBINDER
LOHNABBUND
Technology-Straße 7 · 23923 Schönberg
Tel. (038828) 2 32 67 · Fax 2 32 68 · info@dachbau-joerke.de

Ihr Fachmann in der Region

Wir beraten Sie gern!

kompetent
individuell
fachgerecht

Massiv und natürlich bauen

(djd). Der Klimawandel hat die Diskussion um die Reduktion von Kohlendioxidemissionen in den Fokus der Öffentlichkeit gerückt. Großen Anteil am CO2-Ausstoß haben in Deutschland die Wohngebäude. Bauherren können bereits durch die Wahl der Baumaterialien zu weniger Emissionen und zu mehr Klimaschutz beitragen. Aus natürlichem Bims gefertigte Leichtbetonsteinen sind hier besonders nachhaltig. Dazu tragen ihre Langlebigkeit und hohen Wärmespeichereffekte ebenso bei wie der regionale Rohstoffabbau und die energiearme Fertigung. Wie und warum man sein Traumhaus mit Bims besonders wohngesund und ökologisch gestalten kann, steht auch im aktuellen Nachhaltigkeitsbericht des Herstellers KLB Klimaleichtblock auf www.klb-klimaleichtblock.de, unter "Messbar nachhaltig".

Häuser aus massivem Leichtbetonmauerwerk unterstützen ein gesundes Raumklima. Foto: djd/KLB Klimaleichtblock

Hammer Dethloff
Dachdeckerei

An der Hauptstraße 3 · 23923 Niendorf · Tel. 038828/34323
info@dachdeckerei-dethloff.de · www.dachdeckerei-dethloff.de

IHR PARTNER FÜR
SANIERUNGEN & REPARATUREN

Wir bieten an:

- Steildach
- Bauklempnerei
- Dachfenster
- Gerüstbau & -verleih
- Flachdach
- Gaubenbau
- Fassadenverkleidungen
- 24 h Notdienst

Frische **Farben**
für frische **Ideen!**

- Ausführung sämtlicher Malerarbeiten
- Kreative Wandgestaltungen
- Bodenbelagsarbeiten
- Fassadengerüstbau
- Wärmedämmverbundsysteme
- Fassadenbeschichtung
- Lieferung und Verkauf für Selbstverbraucher

Firmensitz
An der Trave 9
23923 Selmsdorf
Postanschrift
Am Wasserwerk 13
23923 Selmsdorf

Kontakt
Tel.: 038823 - 55 76 06
Fax: 038823 - 55 76 07
Mobil: 0151 - 61 55 76 06
info@maler-albeck.de
www.maler-albeck.de

Ihre eigenen 4-Wände

WEMAG

Die WEMAG wünscht Ihnen ein frohes und gesundes neues Jahr!

Sichern Sie sich jetzt Ihren Glasfaser-Hausanschluss!
Direkt online abschließen: www.wemag.com/internet

Gesundheit... wichtiger denn je

Haus am Brink
Pflegezentrum Lüdersdorf
Vollstationäre Pflege und Tagespflege
Bei uns werden Sie kompetent und mit Herz gepflegt.
Wir beraten Sie in allen Fragen der Pflege. Bitte informieren Sie sich!
Am Brink 11, 23923 Wahrsow, Tel. 038821/613-0, E-Mail: verwaltung@hausambrink.de
Engagierte Mitarbeiter (m/w/d) sind bei uns herzlich willkommen!

Der Fahrplan für ein starkes Immunsystem

(djd). Selten war es wichtiger, sein Immunsystem fit zu machen. Aber wie? Braucht es Pülverchen und Kapseln? "Nein", sagt Gesundheitsexperte und Bestsellerautor Dr. h. c. Peter Jentschura aus Münster. Er forscht seit Jahrzehnten, wie wir vor allem über eine basische Ernährung das Beste für unseren Körper tun können. Eine Untersuchung des Instituts für Prävention und Ernährung (IPEV) in Ismaning bestätigt, dass eine Übersäuerung, etwa durch Fast Food, Zucker, tierische Produkte und weißes Mehl, das Immunsystem schwächt. "Ein basischer Stoffwechsel hat dagegen gute Chancen, gerade mit Viren fertig zu werden", erläutert der Fachmann. In seinem Ratgeber "Zivilisatoselos leben" erklärt Jentschura die Grundlagen der basischen Ernährung. Eine Leseprobe gibt es unter www.verlag-jentschura.de.

SCHMELZER HÖRSYSTEME

„Unsere Fachgeschäfte sind weiterhin für Sie geöffnet. Mit Sicherheit!" Christoph und Felix Schmelzer

WELCHER HÖRTYP BIST DU?

DIE SCHMELZER GARANTIE*
Ab 2018 auf alle Hörgeräte
• 4 Jahre Garantie
• 3 Jahre 50 % Verlustschutz

Nicht mehr grübeln – sondern vergleichen, bis 19. Februar 2021!

Jetzt anmelden und AKKU-LADESTATION oder 2 JAHRE KOSTENLOS BATTERIEN inklusive bekommen!**

Schmelzer Hörsysteme in Travemünde GmbH
Travemünde Kurgartenstraße 118
Schlutup (in den Räumlichkeiten von Busch Blick Augenoptik) Mecklenburger Straße 67

Schmelzer Hörsysteme in Lübeck GmbH
Holstenstraße 9

Schmelzer Hörsysteme in Stockelsdorf GmbH
Ahrensböker Straße 34–36

Telefon Lübeck: 0451 – 613 058 23
Telefon Travemünde: 04502 – 88 69 900
Telefon Schlutup: 0451 – 4505 6320
Telefon Stockelsdorf: 0451 – 880 515 95

10 x im Norden
Weitere Infos auf schmelzer-hoersysteme.de

* Beim Kauf eines Hörgerätes ab dem 01.01.2018 erhalten Sie die Schmelzer Garantie. Diese beinhaltet vier Jahre Garantie sowie drei Jahre 50% Verlustschutz. Das heißt, dass Sie bei Verlust eines Hörgerätes in den ersten drei Jahren nach Kaufabschluss nur 50% Ihres privaten Eigenanteils bezahlen.

** Anmeldefrist ist bis zum 19.02.2021 und das Angebot dann gültig bis zum 31.03.2021. Bei Kaufabschluß ist eine Akku-Ladestation oder 2 Jahre lang kostenlos Batterien inklusive. 2 Jahre lang kostenlos Batterien heißt: Maximal 30 Batterien pro Jahr pro versorgtem Ohr.

Bekanntmachung Offerte Bürgerwindpark Schönberg

natur energie

Offerte Kommanditanteile an der Bürgerwindpark Schönberg GmbH & Co. KG gem. § 7 BüGembeteilG M-V

Die Bürgerwindpark Schönberg GmbH & Co. KG bietet im Rahmen des Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (BüGembeteilG M-V) Kommanditanteile zum Erwerb durch kaufberechtigte Bürger und Gemeinden an. Die kaufberechtigten Bürger und Gemeinden werden mit Briefpost über diese Offerte benachrichtigt.
Die Informationsveranstaltung für alle Kaufberechtigte findet am 04.02.2021 von 18.00 – 20.00 Uhr online statt. Ausführliche Informationen zur Offerte und Informationen zur Übertragung der Veranstaltung finden sich auf der Seite **buergerbeteiligung.naturenergie-hannover.de**

Projektbezeichnung und Standort
Bürgerwindpark Schönberg
Gemarkung Schönberg und Gemarkung Sabow

Vorhabenträger und gesetzlicher Vertreter
Bürgerwindpark Schönberg GmbH & Co. KG, Eilveser Hauptstraße 56, 31535 Neustadt vertreten durch NaturEnergie Region Hannover Verwaltungs-GmbH, Eilveser Hauptstraße 56, 31535 Neustadt

Anlageform
Kommanditanteile an der Bürgerwindpark Schönberg GmbH & Co. KG, haftungsbeschränkt auf die Einlage

Vertragspartnerin
Bürgerwindpark Schönberg GmbH & Co. KG, vertreten durch die Komplementärin NaturEnergie Region Hannover Verwaltungs-GmbH

Verkaufsprospekt
verfügbar auf **buergerbeteiligung.naturenergie-hannover.de** oder schriftlich anzufordern bei der Emittentin

Anteilspreis
500 EUR

Gesamtvolumen der angebotenen Vermögensanlage
7.800 Anteile entspricht 3.900.000 EUR

Volumen der angebotenen Vermögensanlage im Rahmen der Offerte nach BüGembeteilG M-V an Gemeinden und Bürgerinnen und Bürger
1.560 Anteile entspricht 780.000 EUR

Form und Inhalt der Erklärung zum Beitritt nach §9 Abs. 1 BüGembeteilG M-V, Adressat, Frist
Online-Zeichnung ab 05.02.2021 über die Webseite **buergerbeteiligung.naturenergie-hannover.de** oder per Post mit Formular „Anteilszeichnung Bürgerwindpark Schönberg und Co. KG". Adressat ist die Bürgerwindpark Schönberg GmbH & Co. KG, Eilveser Hauptstraße 56, 31535 Neustadt. Zeichnung bis zum 04.07.2021 24.00 Uhr.

Zuteilungsverfahren
Für den Fall, dass das Volumen der gezeichneten Anteile das der unter dem BüGembeteilG M-V offerierten übersteigen sollte, sind den kaufberechtigten Gemeinden und Bürgern nach dem gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren nach §9 Abs. 4 BüGembeteilG M-V die Anteile zuzuteilen.

Informationsveranstaltung
Am 04.02.2021 von 18.00 – 20.00 Uhr online über

buergerbeteiligung.naturenergie-hannover.de/informationsveranstaltung

Ansprechpartner
Bürgerwindpark Schönberg GmbH & Co. KG
Abteilung Bürgerbeteiligung
E-Mail: schoenberg@naturenergie-hannover.de
Telefon: 05034 8794268

Schönberg, 15.01.2021

Marcus Biermann
Geschäftsführer
Bürgerwindpark Schönberg GmbH & Co. KG

SIE ERHALTEN DIE ZEITUNG NICHT?

Bitte melden Sie sich unter folgender Anschrift:
LINUS WITTICH Medien KG
D-17209 Sietow, Röbeler Str. 9
Telefon: 039931 5 79 31, Telefax: 039931 5 79 30
E-Mail: vertrieb@wittich-sietow.de

WITTICH MEDIEN

AUTO AKTUELL

Wenn es darauf ankommt

(djd). Kleine Unachtsamkeiten können im Straßenverkehr kostspielige Folgen haben. Gerade beim Einparken kommt es schnell zu ärgerlichen Blechschäden am eigenen und an anderen Autos. Noch fataler ist es, wenn beim Rangieren Fußgänger oder Radfahrer übersehen werden. Elektronische Helfer, sogenannte Fahrerassistenzsysteme, machen den Alltag am Steuer sicherer und bequemer. Neufahrzeuge wie der Kia Sorento verfügen über eine Vielzahl an Co-Piloten, die den Fahrer bei Gefahren warnen oder im Fall der Fälle sogar schneller bremsen können als der Mensch. Selbst enge Parklücken haben ihren Schrecken verloren. Mit dem Remote-Parkassistent muss sich der Fahrer nie wieder über zugeparkte Türen ärgern - zum Vor- und Zurückrangieren genügt in Zukunft ein Knopfdruck auf den Fahrzeugschlüssel.

Einparken leicht gemacht: Fahrerassistenzsysteme sorgen für mehr Sicherheit am Steuer.

Foto: djd/Kia Motors

1a autoservice
Wir machen, dass es fährt.
www.go1a.com
Mo. - Fr.: 8 - 19 Uhr
Sa.: 8 - 13 Uhr
24 h Notdienst
>> Reparatur aller Fabrikate
>> täglich HU*/AU, Dekra, GTÜ, TÜV Nord
>> Inspektion mit Mobilitätsgarantie
>> Fehlerdiagnose
>> Klima-Service
>> Reifen-Service
>> Autoglas
>> Unfallinstandsetzung, inkl. Lackierung

1a autoservice M. Calm
Dorfstraße 7a • 23923 Schönberg-Rupendorf
Telefon 038828 - 20 793

Auto-Service-Lieweke

Unsere Leistungen für Sie:

- Abgasanlagen
- Achsvermessung
- Automechanik
- Diagnosetechnik
- Klimaservice für System mit R134a oder R1234yf
- Unfallinstandsetzung
- Reifendruckkontrollsysteme
- Rädereinlagerung
- HU und AU durch TÜV Süd
- Autoelektrik
- Bremsen & Fahrwerk
- Autoelektrik
- Bremsen & Fahrwerk
- Inspektion
- Kupplungen
- Reifen
- Getriebeölspülung

Auszubildende m/w/d
zum KFZ-Mechatroniker für 2021 gesucht

Kay Lieweke
Kraftfahrzeugmechanikermeister
Kraftfahrzeugelektrikermeister

Andre Lieweke
Kraftfahrzeugtechnikermeister
Technischer Betriebswirt HWK

Hauptstraße 104a
23923 Herrnburg

Tel. 038821 / 670041
auto-service-lieweke@web.de
www.auto-service-lieweke.de

Mo. - Fr. 8 bis 17 Uhr
Sa. 9 bis 13 Uhr

Ihr Premium Fitness Club in Herrnburg

Mitgliedschaften
ab 48 € mtl.
großes Kursangebot
kleine Gruppen

Events im Ninja Parcours
z. B. außergewöhnliche Geburtstage

Lernen Sie uns in einer KOSTENFREIEN PROBEWOCHE kennen

Auszubildende (m, w, d) zur/m Sport- und Fitnesskauffrau/mann für 2021 gesucht!

Tel. 038821 67 07 72
info@fitvital-lieweke.de
Hauptstraße 104 | 23923 Herrnburg

Öffnungszeiten
Mo. - Fr. 8.00 - 12.00 Uhr
& 15.00 - 21.00 Uhr
Sa. 9.00 - 16.00 Uhr
So. 9.00 Uhr - 13.00 Uhr